

An aerial photograph of a large, lattice-structured metal power line tower. The tower is the central focus, with multiple high-voltage power lines extending from it in various directions. The surrounding landscape is covered in snow, and there are many evergreen trees. In the lower part of the image, a white car and a piece of orange construction equipment are visible on a snow-covered ground. The sky is overcast and grey.

ALLGEMEINE NETZBEDINGUNGEN (ANB)

der

Austrian Power Grid AG

Wagramer Straße 19, IZD-Tower,

1220 Wien

genehmigt durch die Energie-Control Austria am xx.xx.2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| A) Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| I) Gegenstand und Anwendungsbereich | 4 |
| II) Begriffsbestimmungen | 5 |
| III) Marktregeln, geltende technische Regeln, Systemnutzungsentgelte | 7 |
| IV) Netzsicherheit | 7 |
| V) Formvorschriften/ Kommunikation | 8 |
| VI) Netzentwicklungsplan | 9 |
| VII) Datensicherheit und Geheimhaltung | 9 |
| VIII) Zahlungsabwicklung | 10 |
| IX) Erfüllungsort | 11 |
| X) Teilungültigkeit | 11 |
| XI) Rechtsnachfolge | 12 |
| XII) Störungen in der Vertragsabwicklung | 12 |
| XIII) Änderung der Verhältnisse und der ANB | 14 |
| XIV) Haftung | 15 |
| XV) Rechtswahl | 16 |
| XVI) Gerichtsstand | 16 |
| XVII) Anti-Korruption | 17 |
| B) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verteilernetzbetreibern | 18 |
| I) Netzanschluss | 18 |
| II) Netzkooperation | 26 |
| III) Datenmanagement | 30 |
| IV) Entgelte | 31 |
| C) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Erzeugern | 34 |
| I) Netzanschluss | 34 |
| II) Netznutzung | 42 |
| III) Datenmanagement | 46 |
| IV) Wechsel der Lieferanten | 47 |
| V) Entgelte | 47 |
| D) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verbrauchern | 50 |

| | |
|--|-----------|
| I) Netzanschluss | 50 |
| II) Netznutzung..... | 58 |
| III) Datenmanagement | 62 |
| IV) Wechsel der Lieferanten..... | 63 |
| V) Entgelte..... | 63 |
| E) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Eigentümern einer neuen Verbindungsleitung gemäß Art 63 VO (EU) 2019/943..... | 66 |
| I) Netzanschluss | 66 |
| II) Netznutzung..... | 75 |
| III) Datenmanagement | 79 |
| IV) Entgelte..... | 80 |

ANHANG I: Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation)

ANHANG II: Kriterien für die Bewertung der Netzverträglichkeit

A) Allgemeine Bestimmungen

I) Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen (im Folgenden als „**ANB**“ bezeichnet) regeln in Ergänzung der zwingenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Rechtsverhältnisse der Austrian Power Grid AG (im Folgenden als „**APG**“ bezeichnet) bezüglich

- des Netzanschlusses und der Netzkooperation mit Verteilernetzbetreibern,
- des Netzanschlusses und der Netznutzung mit Erzeugern oder Verbrauchern (Netzbenutzern) sowie
- des Netzanschlusses und der Netznutzung mit Eigentümern oder sonstigen Betreibern von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art. 63 VO (EU) 2019/943

und bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil dieser Rechtsverhältnisse.

Für Netzbenutzer, die sowohl als Erzeuger als auch als Verbraucher wirken können, sind die jeweils einschlägigen Bestimmungen dieser ANB für beide Netzbenutzergruppen, unter Berücksichtigung der geltenden technischen Regeln, anwendbar.

2. Demgemäß verpflichtet sich APG gegenüber Verteilernetzbetreibern, Erzeugern, Verbrauchern sowie Eigentümern von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art. 63 VO (EU) 2019/943 (im Folgenden einzeln und zusammen auch als „**Partner**“ bezeichnet) nur gemäß diesen ANB Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) ihres Übertragungsnetzes zu gewähren und die Partner verpflichten sich, Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) nur nach diesen ANB in Anspruch zu nehmen. Diesen ANB widersprechende Bedingungen gelten für diese Rechtsverhältnisse in jedem Fall als abbedungen.
3. Diese ANB gelten nicht für die Verwaltung, die Versteigerung von Netzkapazitäten und/oder daraus resultierende Geschäfte an grenzüberschreitenden bzw. regelzonenüberschreitenden Leitungen. Diese Regelungen werden von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern (TSOs) bzw. von den von diesen beauftragten Stellen gesondert veröffentlicht.
4. Die ANB gelten weiters nicht für andere Rechtsverhältnisse der APG und/oder für die Wahrnehmung der Aufgaben als Regelzonenführer durch APG, sofern im jeweiligen Zusammenhang auf die ANB nicht gesondert ausdrücklich verwiesen wird.

II) Begriffsbestimmungen

1. Im Zusammenhang mit diesen ANB und mit den auf Grundlage der ANB abgeschlossenen Verträgen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Anhang

Den ANB beigezeichnete Unterlagen, welche die Antragsformulare für Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) sowie die Kriterien der Netzverträglichkeitsprüfung und die für die Netzsicherheit erforderlichen Vorgaben enthalten (Anhang I und II). Der Anhang ist integrierender Bestandteil der ANB.

Anschlussleistung

Unter Anschlussleistung wird die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung verstanden. Die Anschlussleistung wird mit den Partnern entsprechend den technischen Gegebenheiten in Bezugs- und/oder Rück-/Einspeiserichtung separat vertraglich vereinbart. Sie kann von der technischen Leistungsfähigkeit des Netzanschlusses bzw. der angeschlossenen Anlage abweichen.

Die Anschlussleistung entspricht der „Maximalkapazität“ („maximale Einspeisekapazität“ bzw. „maximale Bezugskapazität“).

Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, unionsrechtlichen Bestimmungen sowie darauf basierende nationale Verordnungen, die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), technische Standards und Normen sowie die Sonstigen Marktregeln und die technischen Ausführungsbestimmungen der APG sowie sonstige den Netzbetrieb betreffende Bestimmungen (z.B. Systemschutzplan), in der jeweils geltenden Fassung.

Stromerzeugungsanlage (Kraftwerk)

Bezeichnet eine synchrone Stromerzeugungsanlage oder eine nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage. Bei mehreren zusammengehörigen Stromerzeugungsanlagen mit einer gemeinsamen Übergabestelle (Kraftwerkspark) ist die Anschlussleistung der Gesamteinrichtung maßgeblich.

Meilenstein

Ein relevantes Zwischenergebnis im Projekt(fortschritt) (z.B. Fertigstellung eines wesentlichen Bauabschnittes, Inbetriebnahme etc.).

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Verteilernetzbetreibers, Erzeugers, Verbrauchers oder Eigentümers von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art. 63 VO (EU) 2019/943 mit dem Netz der APG.

Netzkooperation

Ist die Sonderform der Netznutzung durch einen Verteilernetzbetreiber im Sinne eines koordinierten und gemeinsamen Netzbetriebes.

Netzkooperationsvertrag

Ein zwischen APG und einem Verteilernetzbetreiber unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossener Vertrag, der die gegenseitige Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze regelt.

Netznutzung

Ist die Einspeisung oder Entnahme elektrischer Energie in das/aus dem Netz der APG.

Netzverträglichkeitsprüfung

Für jeweils ein Kalenderquartal durchgeführte Prüfung durch APG, bei der die innerhalb eines Kalenderquartals eingelangten Anträge von Partnern auf Netzanschluss und/oder Netznutzung (Netzkooperation) geprüft und deren Auswirkungen auf das Netz der APG evaluiert werden. Die Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) sind im Anhang II zu diesen ANB angeführt.

Partner

Verteilernetzbetreiber, Erzeuger, Verbraucher und/oder Eigentümer (sonstige Betreiber) von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art. 63 VO (EU) 2019/943, die einen Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation) stellen oder gestellt haben oder bereits in einer Vertragsbeziehung mit APG stehen.

Positive Netzverträglichkeitsprüfung

Zustimmung der APG zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung (Netzkooperation) nach Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung, mit oder ohne Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und/oder der geplanten Nutzung.

Übergabestelle/Netzanschlusspunkt

Bezeichnet eine vertraglich fixierte Schnittstelle in einem öffentlichen Netz, an der elektrische Energie zwischen APG und den Partnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“)

Abgeltung der Aufwendungen der APG für Planung, Projektierung sowie Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Werktag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Karfreitagen sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Zählpunkt

Die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Energiemenge zähltechnisch erfasst und registriert wird.

2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und/ oder behördlichen Begriffsbestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung.

III) Marktregeln, geltende technische Regeln, Systemnutzungsentgelte

1. Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in diesen ANB und/oder sachlich notwendiger Regelungen im Einzelfall bilden für diese Rechtsverhältnisse auch die jeweils geltenden Marktregeln, die geltenden technischen Regeln und die jeweils in Geltung stehende, behördlich festgelegte Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge zu den Systemnutzungsentgelten, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung einen integrierenden Bestandteil der ANB und der auf Grundlage der ANB abgeschlossenen Verträge. Die Partner bestätigen durch den Vertragsabschluss sämtliche auf das jeweilige Rechtsverhältnis anwendbare Bedingungen, Marktregeln und die geltenden technischen Regeln vollinhaltlich zu kennen und stimmen diesen vorbehaltlos zu. Die geltenden technischen Regeln und die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind zudem auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.
2. Alle Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

IV) Netzsicherheit

APG ist in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer internationalen Verpflichtungen innerhalb des europäischen Netzverbands bemüht, durch Vornahme der zumutbaren Anstrengungen die nach den Marktregeln erforderliche Netzsicherheit in ihrem Übertragungsnetz aufrechtzuerhalten. Dies umfasst insbesondere auch das ernsthafte Bemühen um den Netzausbau und um die Sicherstellung aller sonstigen technischen Erfordernisse. Die APG ist daher berechtigt, in jedem Fall die zur

Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes technisch erforderlichen Schalthandlungen und/oder Einschränkungen des Netzanschlusses und/oder der Netznutzung (Netzkooperation) vorzunehmen. Nur in diesem Ausmaß sind der Netzanschluss und/oder die Netznutzung (Netzkooperation) möglich. Der Partner ist verpflichtet, seine Netznutzung entsprechend den Anordnungen von APG anzupassen. Die Partner sind nicht berechtigt, aufgrund derartiger Maßnahmen eine Entschädigung zu verlangen und haben APG für allenfalls daraus resultierende Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung gilt nicht für den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 23 Abs. 9 ElWOG sowie einer inhaltlich entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Partner haben in enger Kooperation mit APG sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes erforderlich sind und haben die Maßnahmen der APG zu dulden. Sie nehmen zur Kenntnis, dass trotz dieser Anstrengungen im Netzbetrieb Situationen eintreten können, in denen die Einhaltung des (n-1)-Kriteriums nicht möglich ist und leiten daraus keine Konsequenzen ab.

V) Formvorschriften/ Kommunikation

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser ANB und/oder der unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die Energie-Control Austria oder anderer Behörden – der Schriftform, sofern in den ANB und/oder in den unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträgen nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Rechtsverbindliche Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen erfolgen schriftlich per Brief oder E-Mail, wobei letzteres seitens APG ausschließlich durch - von APG bekanntgegebene - Ansprechpartner erfolgt. Alle schriftlichen Eingaben an APG haben wahlweise auf dem Postweg mittels eingeschriebenem Brief (maßgeblich für das Eingangsdatum ist der Posteingangsstempel) oder elektronisch per E-Mail an das von APG bekannt gegebene Postfach, zu erfolgen.
2. Die APG und die Partner geben einander – sofern erforderlich – vor Vertragsabschluss die Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und gegebenenfalls Daten-E-Mail-Adressen bekannt, über die der Datenaustausch, der auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträge abgewickelt wird. Weiters geben APG und die Partner einander die Namen der für den Datenaustausch und die Abwicklung der auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträge verantwortlichen Mitarbeiter (Ansprechpartner) bekannt. APG und die Partner sind verpflichtet, Änderungen dieser Daten ohne Verzögerung bekannt

zu geben. Die Partner geben APG die Zustimmung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen auf Tonband oder sonstige akustische Datenträger, zu der Wiedergabe der Aufzeichnung und zu deren Verwertung zu Beweis Zwecken, sofern dies betrieblich notwendig ist.

VI) Netzentwicklungsplan

APG erstellt gemäß § 37 EIWOG einen Netzentwicklungsplan („NEP“) für das Übertragungsnetz. Aufgrund der langen Zeitdauer bis zur Realisierung von Ausbauprojekten haben Änderungen des Netzanschlusses, welche Ausbauschritte im Netz der APG erfordern, in die Netzentwicklungsplanung einzufließen. Die dafür erforderlichen Daten hat der Partner APG ohne jede Verzögerung und ohne gesonderte Aufforderung bekannt zu geben.

Spätestens mit Zahlungseingang der Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt erfolgt die Aufnahme des betreffenden Projektes in den künftigen Netzentwicklungsplan. Eine frühere Aufnahme ist zwischen APG und dem Partner abzustimmen.

VII) Datensicherheit und Geheimhaltung

APG darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Partners ausschließlich gemäß den einschlägigen gemeinschafts-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Behörden, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und andere Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen. Weiters hat APG das Recht, Informationen welche zur Aufrechterhaltung oder Optimierung der Versorgungssicherheit oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind, an Dritte (z.B. Behörden, Interessensvertretungen und Institutionen wie z.B. RSCs, ENTSO-E, andere Netzbetreiber, Forschungseinrichtungen, Beratungsunternehmen etc.) weiterzugeben und erforderlichenfalls zu veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Netzanschluss bzw. Netznutzung darf APG die Eckdaten von Netzanschlüssen (unter anderem Name des Partners, Technologie der Stromerzeugungsanlage, Leistung, geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Änderung, Ort des Netzanschlusses etc.) gegenüber Dritten nennen bzw. veröffentlichen. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, sich und ihre MitarbeiterInnen zur Geheimhaltung sämtlicher, im Zuge der Vertragserfüllung, zur Kenntnis gelangter Informationen auch über die Dauer des Vertrages hinaus zu verpflichten und die Sicherheit der Informationen mit einem angemessenen Schutzniveau zu gewährleisten.

VIII) Zahlungsabwicklung

1. Die Abrechnung der von den Partnern der APG zu entrichtenden, laufenden Entgelte (insbesondere der Systemnutzungsentgelte) erfolgt grundsätzlich monatlich. Die Verrechnung von nicht laufenden Entgelten erfolgt anlassbezogen bzw. vertragsbezogen. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann von APG jedoch z.B. für das Systemdienstleistungsentgelt ein größerer Abrechnungszeitraum mit bis zu einem Jahr festgelegt werden. Die Rechnungen der APG sind binnen 30 (dreißig) Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung durch die Partner fällig. Die Zahlungen der Partner sind abzugsfrei und auf Kosten und auf Risiko des Partners auf das in der Rechnung bekanntgegebene Konto der APG zu leisten.
2. Ergibt die Prüfung der Mess- und Zähleinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über 3 (drei) Jahre hinaus. Ist der Umfang des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt APG die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder Entnahme. Einsprüche gegen eine Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
3. APG kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass ein Partner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Partner das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Partner insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Partner. Wenn der Partner glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung erheblich geringer ist, so ist dies von APG angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann APG die Leistung einer Sicherheit [z.B. Barsicherheit oder abstrakte

und nicht-akzessorische Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes (Mindestrating: Moodys Baa1; S&P: BBB+) oder eines erstklassigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz (Mindestrating: A), die auf APG zu lauten hat und bei dieser zu hinterlegen ist oder Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern] in angemessener Höhe verlangen. Ist der Partner im Verzug und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen, ist APG berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen. Die Sicherheit ist von APG umgehend an den Partner zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.

4. Die Partner sind verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung an APG zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind.

IX) Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der APG und der Partner aus den unter der Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträgen ist der Sitz der APG in Wien.

X) Teilungültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB und/oder der unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der ANB und/oder der unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge nicht berührt.
2. APG und die Partner sind diesfalls – unbeschadet einer allfälligen Genehmigung durch die Energie-Control Austria – vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt(en), was die Partner und die APG gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
3. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den ANB und/oder in den unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträgen, sowie für den Fall, dass nachträglich

Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

XI) Rechtsnachfolge

1. Die Partner/APG verpflichten sich, alle aus den Verträgen entstandene Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit bei diesen die Voraussetzungen für den Netzanschluss und die Netznutzung (Netzkooperation) erfüllt sind. Der übertragende Partner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger in diese Verpflichtungen gegenüber der APG/des Partners vollinhaltlich und rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist der APG/dem jeweiligen anderen Partner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall wiederholter Rechtsnachfolge.
2. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts oder vergleichbarer Entgelte zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder der Netznutzung (Netzkooperation) ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Partner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat APG dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann zurückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, APG hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XII) Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte die APG durch ein Ereignis höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder ihr wirtschaftlich und/oder technisch nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus den auf Grundlage dieser ANB abgeschlossenen Verträgen ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Fehlschaltungen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse und daraus resultierende Kapazitätsengpässe im nationalen und/oder internationalen Übertragungsnetz, nationale und/oder internationale Versorgungsengpässe bei Energieträgern, gemäß Systemschutz- oder Netzwiederaufbauplan zu setzende Maßnahmen sowie

außergewöhnliche überlagerte internationale Ringflüsse, Streiks und Arbeitskampfmaßnahmen, kriegerische Handlungen, politische Krisen und Terroranschläge.

2. APG kann ihre Verpflichtungen nach diesen ANB und/oder auf Grundlage dieser ANB abgeschlossener Verträge zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (ins- besondere Instandhaltungen, Revisionen, geplante Abschaltungen etc.) oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen jederzeit aussetzen. Dies ist vom jeweiligen Partner zu dulden. Allfällige, dem jeweiligen Partner der APG dadurch entstehende, nachteilige Folgen werden durch APG nicht abgegolten. Im Falle eines derartigen Aussetzens der vertraglichen Verpflichtungen hat der Partner APG für allenfalls daraus resultierende Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Partner wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 (achtundvierzig) Stunden vor deren Beginn, verständigt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und/oder Sachen erforderlich ist.

3. APG und jeder Partner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Partner die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. APG/Der Partner hat in einem solchen Fall spätestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Aussetzung der Verpflichtungen den anderen Partner/die APG hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung der APG nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen der APG/eines Partners auf die Anlagen des anderen Partners/der APG oder die Anlagen eines Dritten;
 - festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Partners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
 - die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung zu Anlagen des Partners gegenüber APG bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten von APG;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen;

- Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.
4. Es besteht zudem die Berechtigung, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und/oder Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Partner der APG.
 5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser ANB abgeschlossenen Verträge bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der nachhaltige Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die Verletzung der Verpflichtungen der Partner, die drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder die drohende Überschuldung, die wiederholte mangelhafte Datenübermittlung, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieser ANB und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge und/oder der Marktregeln.
 6. Die ANB gelten auch nach einer allfälligen Beendigung des jeweiligen Vertrags bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

XIII) Änderung der Verhältnisse und der ANB

1. Die unmittelbar durch Gesetz, Verordnung, Bescheid und/oder sonstige behördliche Verfügung festgesetzten Preise für den Netzanschluss und/oder die Netznutzung (Netzkooperation) und/oder andere hoheitliche Preisregelungen haben für die zwischen der APG und den Partnern abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unmittelbare Geltung. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelt – Preisansätze und Entgelte. Sollten infolge von Gesetzen, Verordnungen und/oder behördlicher Verfügungen die Preise unmittelbar oder mittelbar erhöht oder ermäßigt werden, so erhöhen oder ermäßigen sich die in den unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge vereinbarten Entgeltsbestandteile unmittelbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird. Sollte für einen Zeitraum aus welchem Grund auch immer keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze,

Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.

2. Die ANB und/oder die auf Basis dieser ANB abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge sind bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch APG und den jeweils betroffenen Partner an die neue bzw. geänderte Rechtslage – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Energie-Control Austria – einvernehmlich anzupassen bzw. erforderlichenfalls aufzuheben. Die Partner nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die APG allenfalls verpflichtet ist, über Aufforderung der Energie-Control Austria die ANB zu ändern oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit dem Partner neue ANB genehmigt, so wird APG dies binnen 4 (vier) Wochen nach Genehmigung in einem persönlich an die Partner gerichteten Schreiben bekannt geben und ihnen auf deren Wunsch die neuen ANB zusenden. Änderungen der ANB treten zum von der APG dann bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem - nach Ablauf von 3 (drei) Monaten - folgenden Monatsersten nach Mitteilung an den Partner in Kraft und gelten dann für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Vertrages zwischen APG und dem Partner. Sofern es sich bei einem Partner um einen Endverbraucher handelt, hat dieser das Recht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Mitteilung der Änderung schriftlich zu widersprechen. Für den Fall eines Widerspruchs ist die APG berechtigt, das unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossene Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 (einem) Monat ab Zugang des Widerspruchs zum jeweiligen Monatsletzten aufzulösen. Der betroffene Partner der APG ist jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Rechtsverhältnisses entstandene Verpflichtungen zu erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung des Vertrags keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Pflichten der APG und der Partner hat.

XIV) Haftung

1. Die APG haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – ausschließlich für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden.

Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sachschäden und für grob fahrlässig verursachte, unmittelbare Vermögensschäden ist auf insgesamt EUR 15 Millionen je Schadensereignis begrenzt. Die Haftung für mittelbare Vermögensschäden oder -nachteile ist ausgeschlossen.

2. Der Partner hält APG von Ansprüchen von Betreibern oder Eigentümern von Anlagen, welche den Netzanschluss des Partners mitnutzen, schad- und klaglos. Ausgenommen davon ist der Fall, dass es sich bei dem Partner um einen Verteilernetzbetreiber handelt. Der Partner hat in diesem Fall sämtliche Nachteile zu ersetzen, die der APG durch die Inanspruchnahme des Anlagenbetreibers oder -eigentümers entstehen, einschließlich die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Partner verpflichtet sich, die APG bei der Abwehr von oben genannten Ansprüchen des Anlagenbetreibers oder -eigentümers zu unterstützen und stellt der APG hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung. In Hinblick auf die Mitnutzung des Netzanschlusses gelten im Übrigen die Regelungen gemäß II. 1.3 der Teile C und D dieser ANB.
3. Im Übrigen gelten neben den Bestimmungen dieser ANB und der Regelungen in den Verträgen, die auf Basis der ANB abgeschlossen werden/wurden, die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über Leistungsstörungen und damit verbundene Erstattungsregelungen.

XV) Rechtswahl

Die ANB und die unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und der Rom I-VO; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Geltung von, diesen ANB widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner wird durch den Abschluss eines auf Basis dieser ANB abzuschließenden Vertrags einvernehmlich ausgeschlossen.

XVI) Gerichtsstand

1. Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Energie-Control Austria oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen der APG und den Partnern, aus den ANB und den auf Basis dieser ANB abgeschlossenen Verträgen, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der APG in Wien vereinbart.

2. Für den Fall, dass eine Entscheidung (Urteil, Beschluss) eines ordentlichen österreichischen Gerichts im Sitzstaat/am Sitz des ausländischen Partners, aus welchen Gründen auch immer, nicht vollstreckbar oder auf sonstige Weise durchsetzbar ist, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus Programmvereinbarungen ergeben, und/oder sich auf deren Verletzung, Auflösung, Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von 3 (drei) gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist materielles und formelles österreichisches Recht anzuwenden. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind APG und die Partner berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen (§ 26 E-ControlG idgF). Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

XVII) Anti-Korruption

Die Vertragspartner bekennen sich zu ehrlichen, fairen und transparenten Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Sie verpflichten sich zur strikten Einhaltung der geltenden Compliance- und Anti-Korruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragsparteien sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Die Vertragsparteien erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung dieses Vertrages bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.

B) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verteilernetzbetreibern

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts B. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verteilernetzbetreibern.

l) Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1 Verteilernetzbetreiber haben die Neuerrichtung eines Netzanschlusses oder die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses mit dem Netz der APG bei APG unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, firmenmäßig gezeichnet zu beantragen. Eine Änderung eines bestehenden Netzanschlusses beinhaltet insbesondere die Veränderung der elektrischen Eigenschaften des Netzanschlusses im Sinne der geltenden technischen Regeln sowie eine Veränderung der Netznutzung (z.B. geplante Erhöhungen der Anschlussleistung). Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Antrag und Unterlagen sind gemeinsam schriftlich an APG zu übermitteln.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Verteilernetzbetreiber APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1 Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netzkooperation (Netznutzung), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.

2.2 Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.

2.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG vollständig und ordnungsgemäß gestellt wurde, gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Netzkooperation seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss und eine Netzkooperation erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.

Derartige Einschränkungen der Netzkooperation (Einspeisung oder Entnahme elektrischer Energie) aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz müssen durch den Partner bei Neuanschlüssen bzw. Erweiterungen bestehender Anschlüsse in seinem Netz (Verteilernetz) berücksichtigt werden. Der Partner hält APG für allenfalls daraus resultierende Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung gilt nicht für den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 23 Abs. 9 EIWOG sowie einer inhaltlich entsprechenden Nachfolgeregelung.

Ausgesprochene Einschränkungen der Netzkooperation, die, nach Ausschöpfung der netztechnischen Maßnahmen sowie der Möglichkeiten zur Änderungen von Bezug/Einspeisung bei an den Partner angeschlossenen Netzbenutzern, Verbraucher betreffen würden, die nicht-unterbrechbare Endverbraucher sind und Netznutzungsentgelte gemäß § 5 Abs. 1 Z 1-7 SNE-V 2018 entrichten, müssen vom Partner nicht umgesetzt werden. Der Partner muss APG über derartige Nicht-Umsetzungen der Einschränkungen vorab und unverzüglich unter Angabe einer Begründung informieren.

2.4 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Netzurückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.

- 2.5 Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich und firmenmäßig gezeichnet zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netzkooperation als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.

Der Partner kann hingegen die achtwöchige Ablehnungsfrist entsprechend verkürzen, in dem er innerhalb dieser 8 (acht) Wochen schriftlich mitteilt, dass er die Ergebnisse und Bedingungen der Netzverträglichkeitsprüfung vollständig annimmt.

- 2.6 Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I. 2.5, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn die Änderungen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen haben. Die Abstimmung von derartigen Änderungswünschen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1 Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Anschlussleistung¹. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I.5 und ist binnen 30 (dreißig) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netzkooperation wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittentgelt. Unter den Bedingungen der Punkte I. 3.2 oder I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs oder Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netzkooperation die Einbehaltung der Vorleistung in

¹ Die auf Basis der Netzverträglichkeitsprüfung genehmigte zusätzliche Anschlussleistung an der Übergabestelle, wobei der jeweils höhere Leistungswert (Bezug- oder Einspeiserichtung) heranzuziehen ist.

Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG. Diese sind von APG auf Anfrage des Partners oder der Regulierungsbehörde entsprechend zu plausibilisieren.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

3.2 Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I.2.5 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:

- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
- der Netzkoooperationsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für die Betriebsführungsübereinkommen (für alle betrieblichen Aspekte), welche vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen sind.

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netzkoooperation zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt I.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netzkoooperation unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

3.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzkoooperationsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (zumindest Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme, Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung der

Hauptkomponenten etc.) vom Partner schriftlich zu übermitteln. Der Partner hat APG über die Einhaltung der genannten Meilensteine zu informieren. Über Aufforderung von APG sind geeignete Nachweise darüber zu übermitteln. Sollte der Partner erforderliche Unterlagen oder Nachweise über die Einhaltung der Meilensteine – auch trotz schriftlicher Aufforderung durch APG – nicht binnen angemessener Frist übermitteln, hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen und die bereits gemäß Punkt 1.3.2 abgeschlossenen Verträge aus besonderem Grund zu kündigen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist diese APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Im Falle einer einmaligen Verzögerung werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert.

Ab der zweiten Verzögerung hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netzkooperation zu widerrufen, außer der Partner kann nachweisen, dass er die Verzögerungen nicht hinreichend beeinflussen konnte bzw. dass ihm die Abwendung der Verzögerung wirtschaftlich und/oder technisch nicht zugemutet werden konnte. Solch eine wiederholte Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt 1.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

Das Widerrufsrecht und die oben beschriebene Nicht-Rückerstattung der Vorleistung gilt nicht, wenn eine der beiden Verzögerungen von APG verschuldet wurde.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Betriebsführungsübereinkommen) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt.

l) Netzanschluss

Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend der vertraglichen Festlegungen verantwortlich.

- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.
- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.
- 4.4 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.
- 4.5 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlageteilen hat.
- 4.6 Ist der Netzanschluss bzw. das Ausmaß der vereinbarten Anschlussleistung länger als 5 (fünf) Jahre nicht bzw. nicht vollumfänglich genutzt worden, und sind keine schriftlich übermittelten Verfahren, Planungen bzw. Prognosen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme bzw. vollumfängliche Nutzung im Gange, dann ist APG berechtigt, den Netzanschluss bzw. die Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Sofern sich aus sonstigen Umständen (z.B. Notanspeisungen, besondere Schaltzustände, etc.) objektiv und

nachvollziehbar ergibt, dass eine spätere (vollumfängliche) Nutzung sehr wahrscheinlich ist, hat eine solche Kündigung zu unterbleiben. APG beurteilt in diesem Zusammenhang das Erfordernis eines allfälligen Rückbaus der Anlagenteile. Eine (Teil-)Kündigung im nicht genutzten Ausmaß darf nicht zum Verlust einer bisher bestehenden und vom Verteilernetzbetreiber benötigten (n-1)-Sicherheit für das angeschlossene Verteilernetz führen. Der Rückbau der jeweiligen Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.

Die Beurteilung des nicht genutzten Ausmaßes der vereinbarten Anschlussleistung erfolgt jährlich auf Basis von Viertelstunden-Zählerwerten und wird je Richtung separat evaluiert. Dabei werden folgende Parameter berücksichtigt: Es werden nur Übergabestellen betrachtet, die zu weniger als 70 % der vereinbarten Anschlussleistung genutzt werden. Als genutztes Ausmaß gilt die maximale Nutzung der vorangegangenen 5 (fünf) Jahre zuzüglich eines Entwicklungszuschlags von 10 %. Im Falle einer (Teil-)Kündigung der Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß wird das Netzbereitstellungsentgelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen rückerstattet. Eine Kündigung im nicht genutzten Ausmaß erfolgt in ganzzahligen MW-Werten. Allfällige gesetzliche Mindestleistungswerte gemäß § 55 EIWOG werden berücksichtigt.

Eine Kündigung der Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß kann erstmals ab 01.01.2027 erfolgen und erneut frühestens 5 (fünf) Jahre nach einer ausgesprochenen Kündigung. Eine Kündigung des Netzanschlusses bleibt davon unberührt.

- 4.7 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

5. Betriebserlaubnisverfahren und Konformitätsnachweis

- 5.1 Für den Anschluss von neuen oder wesentlich im Sinne der geltenden technischen Regeln geänderten bestehenden Anlagen an das Übertragungsnetz der APG sind die Vorgaben des

Betriebserlaubnisverfahrens und des Konformitätsnachweises gemäß den von APG veröffentlichten Einzelheiten auf Basis der geltenden technischen Regeln einzuhalten.

- 5.2 Liegt aufgrund der gemäß Punkt I. 1.1 beantragten Änderung (Modernisierung und/oder der Erweiterung) der bestehenden Anlagen des Partners eine wesentliche Änderung im Sinne der geltenden technischen Regeln vor, stimmen APG und der Partner die konkrete Anwendung der geltenden technischen Regeln sowie des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises ab.
- 5.3 Technische Besonderheiten des Netzbetriebes können in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises erforderlich machen, welche durch APG festzulegen und nachvollziehbar und schlüssig zu begründen sind.
- 5.4 Im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens weist der Partner nach, dass er die Anforderungen der geltenden technischen Regeln und die im Netzkooperationsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt.
- 5.5 APG behält es sich ausdrücklich vor, den Betrieb der Anlagen des Partners, denen bereits eine vorübergehende oder endgültige Betriebserlaubnis gewährt wurde, zu untersagen, wenn während des laufenden Betriebs eine schwerwiegende Unvereinbarkeit bzw. ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird. APG fordert in diesem Fall eine entsprechende Nachbesserung beim Partner an. APG behält sich das Recht vor, den Betrieb der Anlagen des Partners solange zu untersagen, bis der Partner die Unvereinbarkeit bzw. den Mangel ausgeräumt hat.
- 5.6 Der Partner verpflichtet sich auch nach der Erlangung der endgültigen Betriebserlaubnis, allenfalls zu adaptierende Informationen und Unterlagen unverzüglich zu aktualisieren und APG bekanntzugeben. Diesbezüglich sind die Formerfordernisse des Netzkooperationsvertrags einzuhalten.

6. Laufender Betrieb und Instandhaltung

- 6.1 Der Partner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der Partner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das

Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

- 6.2 Bei nachweislich unzulässigen Netzurückwirkungen (z.B. unzulässige Beeinträchtigungen der Spannungsqualität) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert vertraglich (z.B. in Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.
- 6.3 Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 6.4 Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II) Netzkooperation

1. Laufende Netznutzung

- 1.1. Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere der Errichtungsverträge und der Betriebsführungsübereinkommen) und des Netzkooperationsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2. Im Netzkooperationsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze (Zusammenschaltung der Netze bzw. deren koordinierter Betrieb) geregelt. Der Netzkooperationsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur

(betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzkooperationsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.

- 1.3. Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes vereinbaren APG und die Partner im Netzkooperationsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen, insbesondere entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Betreibern der an sein Netz angeschlossenen Anlagen zu treffen. Etwaige Kosten derartiger Einschränkungen/Bedingungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung gehen zu Lasten des Partners. Ist dem Partner erkennbar, dass diese von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen trotz Ergreifung sämtlicher Maßnahmen nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, APG von diesem Umstand ohne Verzögerung in Kenntnis zu setzen und APG sämtliche zur Bewältigung der kritischen Netzsituation erforderlichen Daten ohne Verzögerung zu übermitteln. Bei einem Verstoß gegen diese Informationsverpflichtung sowie bei einer Überschreitung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen, hat der Partner APG sämtliche verursachten wirtschaftlichen Aufwendungen und Schäden (auch reine Vermögensnachteile), insbesondere die Kosten für die Setzung von Engpassmanagementmaßnahmen, zu ersetzen
- 1.4. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer (n-1)-sicheren Netzabstützung seiner eigenen Teilnetze liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Partners. Erforderlichenfalls setzt der Partner entsprechende Abhilfemaßnahmen zur Gewährleistung der benötigten (n-1)-sicheren Abstützung seines Netzes. Auf Anfrage des Partners ist APG verpflichtet, dabei mittels netztechnischer Maßnahmen zu unterstützen, sofern dadurch der sichere Übertragungsnetzbetrieb nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus hat der Partner sicherzustellen, dass es bei Ausfällen eines Betriebsmittels an der Übergabestelle zwischen dem Netz der APG und des Partners oder eines Betriebsmittels im Teilnetz des Partners zu keinen Leistungsausfällen kommt, welche die vorgehaltene Regelreserve (FRR - Frequency Restoration Reserve) übersteigen.

Eine Kostenübernahme durch APG für diese Abhilfemaßnahmen ist ausgeschlossen.

- 1.5. Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die betroffenen Anlagenteile ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.6. Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.
- 1.7. Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

2. Frequenz-/Spannungshaltung und Spannungsqualität

- 2.1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzkooperationsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
- 2.2. Der Austausch von Blindleistung an den Übergabestellen ist durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten. Entsprechend den geltenden technischen Regeln vereinbaren APG und der Partner Bereiche für den Blindleistungsaustausch je Übergabestelle. Der Partner hat durch Vereinbarungen mit an sein Netz angeschlossenen Netzbenutzern oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese im Normalbetrieb entsprechende Blindleistung nach den Netzerfordernissen bereitstellen.

3. Messung und Zählung

- 3.1. APG führt die Erfassung des Netzaustausches mit dem Partner (Arbeit und Leistung) durch. Die erforderlichen Mess- und Zählleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Näheres hierzu wird im Netzkooperationsvertrag vereinbart.
- 3.2. Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zählleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
- 3.3. Die Mess- und Zählleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zählleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zählleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Hauptzähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Hauptzählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des Art. 12 Abs 5 DSGVO (VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).
- 3.4. Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zählleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zählleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er der APG unverzüglich mitzuteilen.

- 3.5. APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der Mess- und Zähleinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zähleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zähleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zähleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zähleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III) Datenmanagement

1. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

- 1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:
- Name und Anschrift des Partners;
 - Standort- und Anlagenadressen;
 - eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - Lastprofilzähler;
 - UID-Nummer.
- 1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

- 2.1 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen, den geltenden technischen Regeln sowie den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der dort festgesetzten, Art und Weise durchzuführen. APG und der Partner haben einander die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb ihrer Anlagen, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze sowie für die Abrechnung der entsprechenden Entgelte zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Partner ist verpflichtet, APG Basisdaten von an sein Netz anzuschließenden, geplanten Stromerzeugungsanlagen spätestens nach offizieller Einreichung der jeweiligen Projekte bei der Behörde bekannt zu geben. Zum Nachweis der Verpflichtung zur Bezahlung der mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten (Systemdienstleistungsentgelt) ist der Partner darüber hinaus verpflichtet, die Stammdaten für die an sein Netz und an mit seinem Netz funktional verbundenen Netzen angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen jährlich, die Bruttoerzeugung jedoch monatlich bis zum 10. des Folgemonats, zu übermitteln.
- 2.3 Der Partner ist verpflichtet, APG die zur Feststellung der Erbringung der Primärregelung erforderlichen Daten (Engpassleistung, Jahreserzeugung) für die an sein Netz und an mit seinem Netz funktional verbundenen Netzen angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen jährlich zu übermitteln.
- 2.4 Die Details zum Datenaustausch sowie nähere Regelungen über das Betriebs- und Planungsdatenmanagement werden im Netzkooperationsvertrag vereinbart.

IV) Entgelte

1. Netzanschluss

- 1.1. Der Partner hat die Aufwendungen der APG, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses mit dem Netz der APG oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Entgelt bemisst sich nach den tatsächlich getätigten Aufwendungen der APG. Es entfällt insoweit, als der Partner die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. APG kann vor Inangriffnahme, der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die teilweise Bezahlung dieses

Entgelts verlangen. Der Partner hat zur Abgeltung des von APG zur Ermöglichung des Netzanschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus zudem das Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 EIWOG zu entrichten. Die Anschlussleistung der Übergabestelle/n ist in den für die Schaffung des Netzanschlusses bzw. für die Adaption des Netzanschlusses erforderlichen Verträgen (insbesondere Netzkooperationsverträgen, Errichtungsverträgen, Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren. Im Übrigen gilt insbesondere § 55 Abs 10 EIWOG.

- 1.2. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Partner gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
- 1.3. Bei einer Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung wird ein Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 Abs 1 EIWOG verrechnet. Das mit der Zahlung des Netzbereitstellungsentgelts gemäß EIWOG erworbene zusätzliche Ausmaß der Netznutzung bleibt bis zu einer Vertragsanpassung in Folge einer ordnungsgemäßen Antragstellung gemäß Punkt I. 1 jederzeit, vollumfänglich und unentgeltlich einschränkbar. Der Partner hält APG für allenfalls aus diesen Einschränkungen resultierende Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung gilt nicht für den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 23 Abs. 9 EIWOG sowie einer inhaltlich entsprechenden Nachfolgeregelung.

2. Netzkooperation (Netznutzung)

- 2.1 Der Partner ist zudem verpflichtet, an APG die nach der jeweils geltenden, behördlich festgesetzten Systemnutzungsentgelte-Verordnung für die Nutzung des Netzes der APG durch Entnehmer festgelegten Entgelte sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung zu bezahlen. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelten – Preisansätze und Entgelte.
- 2.2 Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at)

veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.

- 2.3 Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte und sonstiger zulässiger Entgelte für die Netznutzung erfolgt nach einem mit dem jeweiligen Partner im Netzkooperationsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Mess- und Zählzeiten vorliegen, werden die Mess- und Zählzeiten von APG möglichst unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Mess- und Zählzeiten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Mess- und Zählzeiten.

3. Netzverlustentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt IV. 2.2 gelten sinngemäß für das Netzverlustentgelt.

4. Messentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt IV. 2.2 gelten sinngemäß für Messentgelte.

C) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Erzeugern

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Erzeugern.

I) Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1 Erzeuger haben die Neuerrichtung eines Netzanschlusses oder die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses mit dem Netz der APG bei APG unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, firmenmäßig gezeichnet zu beantragen. Eine Änderung eines bestehenden Netzanschlusses beinhaltet insbesondere die Veränderung der elektrischen Eigenschaften des Netzanschlusses bzw. der angeschlossenen Anlagen im Sinne der geltenden technischen Regeln sowie eine Veränderung der Netznutzung (z.B. geplante Erhöhungen der Anschlussleistung). Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Antrag und Unterlagen sind gemeinsam schriftlich an APG zu übermitteln.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Erzeuger APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1 Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.
- 2.2 Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von

APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.

- 2.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG vollständig und ordnungsgemäß gestellt wurde, gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Netznutzung seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss und eine Netznutzung erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.
- 2.4 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Netzzrückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.
- 2.5 Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich und firmenmäßig gezeichnet, zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netznutzung als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.
- Der Partner kann hingegen die achtwöchige Ablehnungsfrist entsprechend verkürzen, in dem er innerhalb dieser 8 (acht) Wochen schriftlich mitteilt, dass er die Ergebnisse und Bedingungen der Netzverträglichkeitsprüfung vollständig annimmt.
- 2.6 Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I 2.5, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn die Änderungen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen haben. Die Abstimmung von derartigen Änderungswünschen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1 Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Anschlussleistung². Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.5 und ist binnen 30 (dreißig) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittentgelt. Unter den Bedingungen der Punkte I. 3.2 oder I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs oder Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netznutzung die Einbehaltung der Vorleistung in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG. Diese sind von APG auf Anfrage des Partners oder der Regulierungsbehörde entsprechend zu plausibilisieren.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 3.2 Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 5 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:
- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
 - der Netzzugangsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für die Betriebsführungsübereinkommen (für alle betrieblichen Aspekte), welche vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen sind.

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt I.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als

² Die auf Basis der Netzverträglichkeitsprüfung genehmigte zusätzliche Anschlussleistung an der Übergabestelle, wobei der jeweils höhere Leistungswert (Bezug- oder Einspeiserichtung) heranzuziehen ist.

die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

- 3.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzzugangsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (zumindest Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme, Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung der Hauptkomponenten etc.) vom Partner schriftlich zu übermitteln. Der Partner hat APG über die Einhaltung der genannten Meilensteine zu informieren. Über Aufforderung von APG sind geeignete Nachweise darüber zu übermitteln. Sollte der Partner erforderliche Unterlagen oder Nachweise über die Einhaltung der Meilensteine – auch trotz schriftlicher Aufforderung durch APG – nicht binnen angemessener Frist übermitteln, hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen und die bereits gemäß Punkt I.3.2 abgeschlossenen Verträge aus besonderem Grund zu kündigen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist diese APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Im Falle einer einmaligen Verzögerung werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert.

Ab der zweiten Verzögerung hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen, außer der Partner kann nachweisen, dass er die Verzögerungen nicht hinreichend beeinflussen konnte bzw. dass ihm die Abwendung der Verzögerung wirtschaftlich und/oder technisch nicht zugemutet werden konnte. Solch eine wiederholte Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt I.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der

außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

Das Widerrufsrecht und die oben beschriebene Nicht-Rückerstattung der Vorleistung gilt nicht, wenn eine der beiden Verzögerungen von APG verschuldet wurde.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Betriebsführungsübereinkommen) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt. Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend den vertraglichen Festlegungen verantwortlich.
- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Anlagendimensionierungen sowie der Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.
- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.

- 4.4 Zusätzliche Bedingung für die Netzbenutzung durch den Partner ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Partners für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe.
- 4.5 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.
- 4.6 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlagenteilen hat.
- 4.7 Ist der Netzanschluss bzw. das Ausmaß der vereinbarten Anschlussleistung länger als 3 (drei) Jahre nicht bzw. nicht vollumfänglich genutzt worden, und sind keine schriftlich nachgewiesenen Verfahren, Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme bzw. vollumfängliche Nutzung im Gange, dann ist APG berechtigt, den Netzanschluss bzw. die Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Sofern sich aus sonstigen Umständen (z.B. Notanspeisungen, besondere Schaltzustände, etc.) für APG ergibt, dass eine spätere (vollumfängliche) Nutzung sehr wahrscheinlich ist, hat eine solche Kündigung zu unterbleiben. APG beurteilt in diesem Zusammenhang das Erfordernis eines allfälligen Rückbaus der Anlagenteile. Der Rückbau der jeweiligen Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.

Die Beurteilung des nicht genutzten Ausmaßes der vereinbarten Anschlussleistung erfolgt jährlich auf Basis von Viertelstunden-Zählerwerten und wird je Richtung separat evaluiert. Dabei werden folgende Parameter berücksichtigt: Es werden nur Übergabestellen betrachtet, die zu weniger als 80 % der vereinbarten Anschlussleistung genutzt werden. Als genutztes Ausmaß gilt die maximale Nutzung der vorangegangenen 3 (drei) Jahre zuzüglich eines Entwicklungszuschlags von 10 %. Eine Kündigung im nicht genutzten Ausmaß erfolgt in ganzzahligen MW-Werten. Allfällige gesetzliche Mindestleistungswerte gemäß § 55 ElWOG werden berücksichtigt.

Eine Kündigung der Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß kann erstmals ab 01.07.2025 erfolgen und erneut frühestens 3 (drei) Jahre nach einer ausgesprochenen Kündigung. Eine Kündigung des Netzanschlusses bleibt davon unberührt.

4.8 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich, zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

5. Betriebserlaubnisverfahren und Konformitätsnachweis

5.1 Für den Anschluss von neuen oder wesentlich im Sinne der geltenden technischen Regeln geänderten bestehenden Anlagen an das Übertragungsnetz der APG sind die Vorgaben des Betriebserlaubnisverfahrens und des Konformitätsnachweises gemäß den von APG veröffentlichten Einzelheiten auf Basis der geltenden technischen Regeln einzuhalten.

5.2 Liegt aufgrund der gemäß Punkt I. 1.1 beantragten Änderung (Modernisierung und/oder der Erweiterung) der bestehenden Anlagen des Partners eine wesentliche Änderung im Sinne der geltenden technischen Regeln vor, stimmen APG und der Partner die konkrete Anwendung der geltenden technischen Regeln sowie des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises ab.

5.3 Technische Besonderheiten des Netzbetriebes können in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises erforderlich machen, welche durch APG festzulegen und nachvollziehbar und schlüssig zu begründen sind.

5.4 Im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens weist der Partner nach, dass er die Anforderungen der geltenden technischen Regeln und die im Netzzugangsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt.

5.5 APG behält es sich ausdrücklich vor, den Betrieb der Anlagen des Partners, denen bereits eine vorübergehende oder endgültige Betriebserlaubnis gewährt wurde, zu untersagen, wenn während des laufenden Betriebs eine schwerwiegende Unvereinbarkeit bzw. ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird. APG fordert in diesem Fall eine entsprechende Nachbesserung beim Partner an. APG behält sich das Recht vor, den Betrieb der Anlagen des Partners solange zu untersagen, bis der Partner die Unvereinbarkeit bzw. den Mangel ausgeräumt hat.

5.6 Der Partner verpflichtet sich auch nach der Erlangung der endgültigen Betriebserlaubnis, allenfalls zu adaptierende Informationen und Unterlagen unverzüglich zu aktualisieren und APG bekanntzugeben. Diesbezüglich sind die Formerfordernisse des Netzzugangsvertrags einzuhalten.

6. Laufender Betrieb und Instandhaltung

6.1 Der Partner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der Partner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

6.2 Bei nachweislich unzulässigen Netzurückwirkungen (z.B. unzulässige Beeinträchtigungen der Spannungsqualität) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert vertraglich (z.B. in Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.

6.3 Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

6.4 Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II) Netznutzung

1. Laufende Netznutzung

- 1.1. Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere der Errichtungsverträge und der Betriebsführungsübereinkommen) und des Netzzugangsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2. Im Netzzugangsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze geregelt. Der Netzzugangsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur (betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzzugangsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.
- 1.3. Die Mitbenutzung des Netzanschlusses des Partners durch einen Dritten, welcher eine Anlage errichtet und betreibt, die an die Anlage des Partners angeschlossen werden soll, bedarf eines Antrages gemäß Punkt I. 1.1 an APG durch den Partner. Eine Mitbenutzung durch an die Anlagen des Partners angeschlossene Anlagen führt zu keiner Weitergabe bzw. Übertragung des Netznutzungsrechts (Anschlussleistung) des Partners. Eine solche Übertragung ist ausschließlich im Wege der Rechtsnachfolge unter den Bedingungen gemäß Punkt A.XI und gemäß den dort festgelegten Regelungen möglich.

Im Falle einer Mitbenutzung des Netzanschlusses durch einen Dritten bleibt der Partner alleiniger Ansprechpartner gegenüber APG betreffend sämtlicher den Netzanschluss und die Netznutzung betreffenden Fragen und ist gegenüber APG weiterhin für die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Netzanschluss und der Netznutzung verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Verantwortung für die Einholung von erforderlichen Behördengenehmigungen sowie die Abwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß Punkt I. 5 betreffend Anlagen des Dritten.

Durch die Mitbenutzung darf kein unzulässiges Verteilernetz gebildet werden. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass alle konzessionsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Punkt A.XIV.

- 1.4. Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes vereinbaren APG und die Partner im Netzzugangsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen. Ist dem Partner erkennbar, dass diese von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen, trotz Ergreifung sämtlicher Maßnahmen nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, APG von diesem Umstand ohne Verzögerung in Kenntnis zu setzen und APG sämtliche zur Bewältigung der kritischen Netzsituation erforderlichen Daten ohne Verzögerung zu übermitteln. Bei einem Verstoß gegen diese Informationsverpflichtung sowie bei einer Überschreitung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen, hat der Partner APG sämtliche verursachten wirtschaftlichen Aufwendungen und Schäden (auch reine Vermögensnachteile), insbesondere die Kosten für die Setzung von Engpassmanagementmaßnahmen, zu ersetzen.
- 1.5. Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die betroffenen Anlagenteile ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.6. Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.
- 1.7. Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

2. **Frequenz-/Spannungshaltung und Spannungsqualität**

- 2.1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzzugangsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

- 2.2. Hinsichtlich der Spannungshaltung ist der Partner verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit die Einspeisung in das bzw. die Entnahme aus dem Netz der APG an der Übergabestelle zumindest mit einem Leistungsfaktor gemäß den geltenden technischen Regeln erfolgen kann (Blindleistungsbereich), wobei die Festlegung eines den geltenden technischen Regeln entsprechend auszuwählenden Blindleistungsbereichs APG obliegt und im Netzzugangsvertrag vereinbart wird.

- 2.3. APG ist berechtigt, Anordnungen hinsichtlich der Einspeisung bzw. Entnahme von Blindleistung im Rahmen des im Netzzugangsvertrag vereinbarten Blindleistungsbereichs auszusprechen. Der Partner ist verpflichtet, diese Anordnungen umzusetzen. Eine Einspeisung bzw. Entnahme von Blindleistung entsprechend der Anordnung von APG innerhalb eines vergütungsfreien Grundbereichs wird durch APG nicht abgegolten. Eine Vergütung außerhalb dieses vergütungsfreien Grundbereichs setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus und orientiert sich grundsätzlich an den tatsächlich anfallenden Kosten. Sollten wiederholt deutliche Abweichungen vom von APG angeordneten Sollwert der Einspeisung bzw. Entnahme von Blindleistung auftreten, wird APG zunächst den Partner unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, von APG zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Partner in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist APG berechtigt, die Stromerzeugungsanlage vom Netz zu trennen.

3. Messung und Zählung

- 3.1. APG führt die Erfassung von Einspeisung in das und Entnahme aus dem Netz der APG (Arbeit und Leistung) durch. Die erforderlichen Mess- und Zählleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit

nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Näheres hierzu wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

- 3.2. Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zähleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
- 3.3. Die Mess- und Zähleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zähleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zähleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Haupt-zähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Hauptzählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des Art. 12 Abs 5 DSGVO (VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).
- 3.4. Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zähleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zähleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er APG unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der

Mess- und Zähleinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zähleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

- 3.6. Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zähleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zähleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zähleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III) Dantemanagement

1. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:

- Name und Anschrift des Partners;
- Standort- und Anlagenadressen;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe bzw. des Lieferanten;
- Lastprofilzähler;
- UID-Nummer.

1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

2.1 Der Partner ist verpflichtet, APG die zur Feststellung der Erbringung der Primärregelung erforderlichen Daten (Engpassleistung, Jahreserzeugung) für die von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlagen jährlich zu übermitteln.

- 2.2 Die zur Verrechnung der Systemdienstleistung notwendigen Stammdaten von Stromerzeugungsanlagen (Art der Anlage, Anschlussleistung, Engpassleistung und Bruttoerzeugung) sind von allen Partnern, auch Eigenerzeugern, mit einer Anschlussleistung von mehr als 5 (fünf) MW der APG jährlich, soweit nichts anderes zwischen der APG und den Partnern vereinbart wurde, im Nachhinein bis zum Zehnten des Folgemonats bekannt zu geben.
- 2.3 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen, den geltenden technischen Regeln sowie den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der dort festgesetzten, Art und Weise durchzuführen.
- 2.4 Die laut den geltenden technischen Regeln erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne sowie in der Folge die tatsächlichen Mess- und Zählwerte sind vom Partner an APG entsprechend den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln zu übermitteln.
- 2.5 APG hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
- 2.6 Die Details zum Datenaustausch sowie nähere Regelungen über das Betriebs- und Planungsdatenmanagement werden im Netzzugangsvertrag vereinbart.

IV) Wechsel der Lieferanten

Für das Verfahren des Lieferantenwechsels gelten die Vorgaben der Wechselverordnung Strom der Energie-Control Austria idgF. Diese Verordnung ist auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.

V) Entgelte

1. Netzanschluss

Der Partner hat die Aufwendungen der APG, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses mit dem Netz der APG oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung

eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Entgelt bemisst sich nach den tatsächlich getätigten Aufwendungen der APG. Es entfällt insoweit, als der Partner die Kosten selbst getragen hat. APG kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die teilweise Bezahlung dieses Entgelts verlangen. Diese Entgelte sind in den für die Schaffung des Netzanschlusses bzw. für die Adaption des Netzanschlusses erforderlichen Verträgen (insbesondere Netzzugangsverträgen, Errichtungsverträgen, Betriebsführungsübereinkommen) vertraglich zu vereinbaren. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Partner gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

Für Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf Netzebene 3 ist, abweichend zum vorigen Absatz, ein pauschaliertes Netzzutrittsentgelt gemäß § 54 Abs 3 und 4 EIWOG zu entrichten. Im Übrigen gilt insbesondere § 54 Abs 6 EIWOG.

2. Netznutzung

- 2.1 Der Partner ist zudem verpflichtet, an APG allenfalls die nach der jeweils geltenden, behördlich festgesetzten, Systemnutzungsentgelte-Verordnung für die Nutzung des Netzes der APG festgelegten Entgelte sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung zu bezahlen. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelten – Preisansätze und Entgelte.
- 2.2 Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.

3. Systemdienstleistungs- sowie Primärregelleistungsentgelt

3.1 Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Systemdienstleistungs- und das Primärregelleistungsentgelt zu entrichten.

3.2 Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für das Systemdienstleistungs- und Primärregelleistungsentgelt.

4. Netzverlustentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für das Netzverlustentgelt.

5. Messentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für Messentgelte.

D) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verbrauchern

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts D. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verbrauchern.

I) Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1. Verbraucher haben die Neuerrichtung eines Netzanschlusses oder die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses mit dem Netz der APG bei APG unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, firmenmäßig gezeichnet zu beantragen. Eine Änderung eines bestehenden Netzanschlusses beinhaltet insbesondere die Veränderung der elektrischen Eigenschaften des Netzanschlusses bzw. der angeschlossenen Anlagen im Sinne der geltenden technischen Regeln sowie eine Veränderung der Netznutzung (z.B. geplante Erhöhungen der Anschlussleistung). Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Antrag und Unterlagen sind gemeinsam schriftlich an APG zu übermitteln.
- 1.2. Darüber hinaus haben die Verbraucher APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1. Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.
- 2.2. Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.

- 2.3. Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG vollständig und ordnungsgemäß gestellt wurde, gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Netznutzung seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss und eine Netznutzung erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.
- 2.4. Verbraucher, die nicht-unterbrechbare Endverbraucher sind und Netznutzungsentgelte gemäß § 5 Abs. 1 Z 1-7 SNE-V 2018 entrichten, sind von solchen Einschränkungen ausgenommen.
- 2.5. APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Netzurückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.
- 2.6. Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich und firmenmäßig gezeichnet, zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netznutzung als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.

Der Partner kann hingegen die achtwöchige Ablehnungsfrist entsprechend verkürzen, in dem er innerhalb dieser 8 (acht) Wochen schriftlich mitteilt, dass er die Ergebnisse und Bedingungen der Netzverträglichkeitsprüfung vollständig annimmt.
- 2.7. Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I 2.5, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn die Änderungen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen haben. Die Abstimmung von derartigen Änderungswünschen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1. Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Anschlussleistung³. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.5 und ist binnen 30 (dreißig) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittentgelt. Unter den Bedingungen der Punkte I. 3.2 oder I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs oder Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netznutzung die Einbehaltung der Vorleistung in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG. Diese sind von APG auf Anfrage des Partners oder der Regulierungsbehörde entsprechend zu plausibilisieren.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 3.2. Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.5 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:
- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
 - der Netzzugangsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für die Betriebsführungsübereinkommen (für alle betrieblichen Aspekte), welche vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen sind.

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt I.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als

³ Die auf Basis der Netzverträglichkeitsprüfung genehmigte zusätzliche Anschlussleistung an der Übergabestelle, wobei der jeweils höhere Leistungswert (Bezug- oder Einspeiserichtung) heranzuziehen ist.

die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

- 3.3. Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzzugangsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigung zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (zumindest Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme, Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung der Hauptkomponenten etc.) vom Partner schriftlich zu übermitteln. Der Partner hat APG über die Einhaltung der genannten Meilensteine zu informieren. Über Aufforderung von APG sind geeignete Nachweise darüber zu übermitteln. Sollte der Partner erforderliche Unterlagen oder Nachweise über die Einhaltung der Meilensteine – auch trotz schriftlicher Aufforderung durch APG – nicht binnen angemessener Frist übermitteln, hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen und die bereits gemäß Punkt I.3.2 abgeschlossenen Verträge aus besonderem Grund zu kündigen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist diese APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Im Falle einer einmaligen Verzögerung werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert.

Ab der zweiten Verzögerung hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen, außer der Partner kann nachweisen, dass er die Verzögerungen nicht hinreichend beeinflussen konnte bzw. dass ihm die Abwendung der Verzögerung wirtschaftlich und/oder technisch nicht zugemutet werden konnte. Solch eine wiederholte Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt I.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der

außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

Das Widerrufsrecht und die oben beschriebene Nicht-Rückerstattung der Vorleistung gilt nicht, wenn eine der beiden Verzögerungen von APG verschuldet wurde.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Betriebsführungsübereinkommen) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt. Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend den vertraglichen Festlegungen verantwortlich.
- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Anlagendimensionierungen sowie der Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.
- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen

Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.

- 4.4 Zusätzliche Bedingung für die Netzbenutzung durch den Partner ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Partners für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe.
- 4.5 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.
- 4.6 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlagenteilen hat.
- 4.7 Ist der Netzanschluss bzw. das Ausmaß der vereinbarten Anschlussleistung länger als 3 (drei) Jahre nicht bzw. nicht vollumfänglich genutzt worden, und sind keine schriftlich nachgewiesenen Verfahren, Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme bzw. vollumfängliche Nutzung im Gange, dann ist APG berechtigt, den Netzanschluss bzw. die Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Sofern sich aus sonstigen Umständen (z.B. Notanspeisungen, besondere Schaltzustände, etc.) für APG ergibt, dass eine spätere (vollumfängliche) Nutzung sehr wahrscheinlich ist, hat eine solche Kündigung zu unterbleiben. APG beurteilt in diesem Zusammenhang das Erfordernis eines allfälligen Rückbaus der Anlagenteile. Der Rückbau der jeweiligen Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.

Die Beurteilung des nicht genutzten Ausmaßes der vereinbarten Anschlussleistung erfolgt jährlich auf Basis von Viertelstunden-Zählerwerten und wird je Richtung separat evaluiert. Dabei werden folgende Parameter berücksichtigt: Es werden nur Übergabestellen betrachtet, die zu weniger als 80 % der vereinbarten Anschlussleistung genutzt werden. Als genutztes Ausmaß gilt die maximale Nutzung der vorangegangenen 3 (drei) Jahre zuzüglich eines Entwicklungszuschlags von 10 %. Eine Kündigung im nicht genutzten Ausmaß erfolgt in ganzzahligen MW-Werten. Allfällige gesetzliche Mindestleistungswerte gemäß § 55 ElWOG werden berücksichtigt.

Eine Kündigung der Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß kann erstmals ab 01.07.2025 erfolgen und erneut frühestens 3 (drei) Jahre nach einer ausgesprochenen Kündigung. Eine Kündigung des Netzanschlusses bleibt davon unberührt.

- 4.8 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

5. Betriebserlaubnisverfahren und Konformitätsnachweis

- 5.1 Für den Anschluss von neuen oder wesentlich im Sinne der geltenden technischen Regeln geänderten bestehenden Anlagen an das Übertragungsnetz der APG sind die Vorgaben des Betriebserlaubnisverfahrens und des Konformitätsnachweises gemäß den von APG veröffentlichten Einzelheiten auf Basis der geltenden technischen Regeln einzuhalten.
- 5.2 Liegt aufgrund der gemäß Punkt I. 1.1 beantragten Änderung (Modernisierung und/oder der Erweiterung) der bestehenden Anlagen des Partners eine wesentliche Änderung im Sinne der geltenden technischen Regeln vor, stimmen APG und der Partner die konkrete Anwendung der geltenden technischen Regeln sowie des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises ab.
- 5.3 Technische Besonderheiten des Netzbetriebes können in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises erforderlich machen, welche durch APG festzulegen und nachvollziehbar und schlüssig zu begründen sind.
- 5.4 Im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens weist der Partner nach, dass er die Anforderungen der geltenden technischen Regeln und die im Netzzugangsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt.
- 5.5 APG behält es sich ausdrücklich vor, den Betrieb der Anlagen des Partners, denen bereits eine vorübergehende oder endgültige Betriebserlaubnis gewährt wurde, zu untersagen, wenn während

des laufenden Betriebs eine schwerwiegende Unvereinbarkeit bzw. ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird. APG fordert in diesem Fall eine entsprechende Nachbesserung beim Partner an. APG behält sich das Recht vor, den Betrieb der Anlagen des Partners solange zu untersagen, bis der Partner die Unvereinbarkeit bzw. den Mangel ausgeräumt hat.

- 5.6 Der Partner verpflichtet sich auch nach der Erlangung der endgültigen Betriebserlaubnis, allenfalls zu adaptierende Informationen und Unterlagen unverzüglich zu aktualisieren und APG bekanntzugeben. Diesbezüglich sind die Formerfordernisse des Netzzugangsvertrags einzuhalten.

6. Laufender Betrieb und Instandhaltung

- 6.1. Der Partner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der Partner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
- 6.2. Bei nachweislich unzulässigen Netzurückwirkungen (z.B. unzulässige Beeinträchtigungen der Spannungsqualität) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert vertraglich (z.B. in Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.
- 6.3. Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 6.4. Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II) Netznutzung

1. Laufende Netznutzung

- 1.1 Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere Errichtungsverträge und Betriebsführungsübereinkommen) und des Netzzugangsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2 Im Netzzugangsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze geregelt. Der Netzzugangsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur (betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzzugangsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.
- 1.3 Die Mitbenutzung des Netzanschlusses des Partners durch einen Dritten, welcher eine Anlage errichtet und betreibt, die an die Anlage des Partners angeschlossen werden soll, bedarf eines Antrages gemäß Punkt I. 1.1 an APG durch den Partner. Eine Mitbenutzung durch an die Anlagen des Partners angeschlossene Anlagen führt zu keiner Weitergabe bzw. Übertragung des Netznutzungsrechts (Anschlussleistung) des Partners. Eine solche Übertragung ist ausschließlich im Wege der Rechtsnachfolge unter den Bedingungen gemäß Punkt A.XI und gemäß den dort festgelegten Regelungen möglich.

Im Falle einer Mitbenutzung des Netzanschlusses durch einen Dritten bleibt der Partner alleiniger Ansprechpartner gegenüber APG betreffend sämtlicher den Netzanschluss und die Netznutzung betreffenden Fragen und ist gegenüber APG weiterhin für die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Netzanschluss und der Netznutzung verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Verantwortung für die Einholung von erforderlichen Behördengenehmigungen sowie die Abwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß Punkt I. 5 betreffend Anlagen des Dritten.

Durch die Mitbenutzung darf kein unzulässiges Verteilernetz gebildet werden. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass alle konzessionsrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Punkt A.XIV.

- 1.4. Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes vereinbaren APG und die Partner im Netzzugangsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen. Ist dem Partner erkennbar, dass diese von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen trotz Ergreifung sämtlicher Maßnahmen nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, APG von diesem Umstand ohne Verzögerung in Kenntnis zu setzen und APG sämtliche zur Bewältigung der kritischen Netzsituation erforderlichen Daten ohne Verzögerung zu übermitteln. Bei einem Verstoß gegen diese Informationsverpflichtung sowie bei einer Überschreitung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen, hat der Partner APG sämtliche verursachten wirtschaftlichen Aufwendungen und Schäden (auch reine Vermögensnachteile), insbesondere die Kosten für die Setzung von Engpassmanagementmaßnahmen, zu ersetzen.
- 1.5. Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die betroffenen Anlagenteile ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.6. Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.
- 1.7. Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

2. Frequenz-/ Spannungshaltung und Spannungsqualität

- 2.1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzzugangsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
- 2.2. Für die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung gelten in jedem Fall die in der jeweils geltenden Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegten Werte, Vorgaben und Merkmale. Stellt der Partner höhere Anforderungen an die Frequenz- und Spannungsqualität als dies in ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben ist, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen. APG trifft diesfalls keine über die ÖVE/ÖNORM EN 50160 hinausgehende Verantwortung.
- 2.3. Der Partner ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit der Austausch von Blindleistung mit dem Netz der APG an der Übergabestelle entsprechend einem im Netzzugangsvertrag vereinbarten Blindleistungsbereich gemäß den geltenden technischen Regeln erfolgt.
- 2.4. Bei Verletzungen des vereinbarten Blindleistungsbereichs ist APG berechtigt ein Entgelt gemäß aktuellem Preisblatt ‚Blindleistung‘ (siehe APG-Homepage) zu verrechnen.
- 2.5. Im Falle wiederholter Verletzungen kann APG zunächst den Partner unter Androhung der Abschaltung zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen innerhalb angemessener, von APG festzusetzender Frist auffordern. Kommt der Partner in weiterer Folge der Aufforderung nicht nach, ist APG berechtigt, die Anlage des Partners vom Netz der APG zu trennen.

3. Messung und Zählung

- 3.1. APG führt die Erfassung von Einspeisung in das und Entnahme aus dem Netz der APG (Arbeit und Leistung) durch. Die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit

II) Netznutzung

nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Näheres hierzu wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

- 3.2. Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zähleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
- 3.3. Die Mess- und Zähleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zähleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zähleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Haupt-zähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Haupt-zählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des Art. 12 Abs 5 DSGVO (VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).
- 3.4. Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zähleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zähleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er APG unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der

Mess- und Zähleinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zähleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

- 3.6. Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zähleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zähleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zähleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III) Datenmanagement

1. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:

- Name und Anschrift des Partners;
- Standort- und Anlagenadressen;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten;
- Lastprofilzähler;
- UID-Nummer.

1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

2.1 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen, den geltenden technischen Regeln sowie den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der dort festgesetzten, Art und Weise durchzuführen.

- 2.2 APG hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. APG hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln. APG hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Partnern die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Falle einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
- 2.3 Darüber hinaus werden Daten von APG nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im Einzelfall gemäß Art. 6 DSGVO zulässig ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden. Das Recht betroffener Personen im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO bleibt unberührt.
- 2.4 Die Details zum Datenaustausch sowie nähere Regelungen über das Betriebs- und Planungsdatenmanagement werden im Netzzugangsvertrag vereinbart.

IV) Wechsel der Lieferanten

Für das Verfahren des Lieferantenwechsels gelten die Vorgaben der Wechselverordnung Strom der Energie-Control Austria idgF. Diese Verordnung ist auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.

V) Entgelte

1. Netzanschluss

- 1.1 Der Partner hat die Aufwendungen der APG, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses mit dem Netz der APG oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen der APG. Es entfällt insoweit, als der Partner die Kosten für den Netzzutritt selbst getragen hat. APG kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die teilweise Bezahlung dieses Entgelts verlangen. Die Anschlussleistung der Übergabestelle/n ist in den für die Schaffung des Netzanschlusses bzw. für die Adaption des Netzanschlusses erforderlichen Verträgen (insbesondere

Netzzugangsverträgen, Errichtungsverträgen, Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren. Im Übrigen gilt insbesondere § 54 Abs 6 EIWOG.

- 1.2 Der Partner hat zudem zur Abgeltung des von APG zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 EIWOG zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches der APG örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Partners in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich das neue vereinbarte Ausmaß der Netznutzung gegenüber dem bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Partner auf Verlangen innerhalb der in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen rückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor 19.02.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt insbesondere § 55 Abs 10 EIWOG.
- 1.3 Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Partner gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
- 1.4 Bei einer Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung wird ein Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 Abs 1 EIWOG verrechnet. Das mit der Zahlung des Netzbereitstellungsentgelts gemäß EIWOG erworbene zusätzliche Ausmaß der Netznutzung bleibt bis zu einer Vertragsanpassung in Folge einer ordnungsgemäßen Antragstellung gemäß Punkt I. 1 jederzeit, vollumfänglich und unentgeltlich einschränkbar. Der Partner hält APG für allenfalls aus diesen Einschränkungen resultierende Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

2. Netznutzung

- 2.1 Der Partner ist zudem verpflichtet, an APG die nach der jeweils geltenden, behördlich festgesetzten, Systemnutzungsentgelte-Verordnung für die Nutzung des Netzes der APG festgelegten Entgelte sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung

zu bezahlen. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelten – Preisansätze und Entgelte. Weiters werden dem Partner die Kosten für Blindenergie gemäß Punkt II. 2.4 verrechnet.

- 2.2 Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idGF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt. APG hat dem Partner auf Wunsch das Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.
- 2.3 Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte erfolgt nach einem mit dem jeweiligen Partner im Netzzugangsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Mess- und Zähl-daten vorliegen, werden die Mess- und Zähl-daten von APG möglichst unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Mess- und Zähl-daten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Mess- und Zähl-daten.

3. Netzverlustentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für das Netzverlustentgelt.

4. Messentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für Messentgelte.

E) Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Eigentümern einer neuen Verbindungsleitung gemäß Art 63 VO (EU) 2019/943

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts E. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Eigentümern und sonstigen Betreibern einer neuen Verbindungsleitung gemäß Art. 63 VO (EU) 2019/943.

I) Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1 Eigentümer einer neuen Verbindungsleitung haben die Neuerrichtung eines Netzanschlusses oder die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses mit dem Netz der APG bei APG unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, firmenmäßig gezeichnet zu beantragen. Eine Änderung eines bestehenden Netzanschlusses beinhaltet insbesondere die Veränderung der elektrischen Eigenschaften des Netzanschlusses im Sinne der geltenden technischen Regeln sowie eine Veränderung der Netznutzung (z.B. geplante Erhöhungen der Anschlussleistung). Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Antrag und Unterlagen sind gemeinsam schriftlich an APG zu übermitteln.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Eigentümer einer neuen Verbindungsleitung der APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1 Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.

l) Netzanschluss

- 2.2 Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.
- 2.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG vollständig und ordnungsgemäß gestellt wurde, gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Netznutzung seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen der Netzanschluss und die Netznutzung erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.
- 2.4 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Netzurückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.
- 2.5 Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich und firmenmäßig gezeichnet, zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netznutzung als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.
- Der Partner kann hingegen die achtwöchige Ablehnungsfrist entsprechend verkürzen, in dem er innerhalb dieser 8 (acht) Wochen schriftlich mitteilt, dass er die Ergebnisse und Bedingungen der Netzverträglichkeitsprüfung vollständig annimmt.
- 2.6 Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I 2.5, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn die Änderungen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen haben. Die Abstimmung von derartigen Änderungswünschen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß

l) Netzanschluss

Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1 Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Anschlussleistung⁴. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.5 und ist binnen 30 (dreißig) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittentgelt. Unter den Bedingungen der Punkte I. 3.2 oder I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs oder Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netznutzung die Einbehaltung der Vorleistung in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG. Diese sind von APG auf Anfrage des Partners oder der Regulierungsbehörde entsprechend zu plausibilisieren.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 3.2 Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.5 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:
- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
 - der Netzzugangsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für das Operation Agreement (für alle betrieblichen Aspekte) und das Market Agreement (für alle marktrelevanten Aspekte), welche vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen sind.

⁴ Die auf Basis der Netzverträglichkeitsprüfung genehmigte zusätzliche Anschlussleistung an der Übergabestelle, wobei der jeweils höhere Leistungswert (Bezug- oder Einspeiserichtung) heranzuziehen ist.

l) Netzanschluss

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt I.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

- 3.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzzugangsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (zumindest Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme, Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung der Hauptkomponenten etc.) vom Partner schriftlich zu übermitteln. Der Partner hat APG über die Einhaltung der genannten Meilensteine zu informieren. Über Aufforderung von APG sind geeignete Nachweise darüber zu übermitteln. Sollte der Partner erforderliche Unterlagen oder Nachweise über die Einhaltung der Meilensteine – auch trotz schriftlicher Aufforderung durch APG – nicht binnen angemessener Frist übermitteln, hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen und die bereits gemäß Punkt I.3.2 abgeschlossenen Verträge aus besonderem Grund zu kündigen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist dies APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Im Falle einer einmaligen Verzögerung werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert.

Ab der zweiten Verzögerung hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen, außer der Partner kann nachweisen, dass er die Verzögerungen nicht hinreichend beeinflussen konnte bzw. dass ihm die Abwendung der Verzögerung wirtschaftlich

l) Netzanschluss

und/oder technisch nicht zugemutet werden konnte. Solch eine wiederholte Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG gemäß Punkt I.3.1 gegengerechnet. Ist die geleistete Vorleistung höher als die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bei APG, wird der Differenzbetrag dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

Das Widerrufsrecht und die oben beschriebene Nicht-Rückerstattung der Vorleistung gilt nicht, wenn eine der beiden Verzögerungen von APG verschuldet wurde.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Operation Agreements) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt. Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend den vertraglichen Festlegungen verantwortlich.
- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Anlagendimensionierung sowie Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.

l) Netzanschluss

- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.
- 4.4 Die Schutzeinrichtungen für die elektrischen Betriebsmittel werden grundsätzlich vom Eigentümer der jeweiligen Betriebsmittel bereitgestellt. APG hat das Recht, die Schutzeinrichtungen, die wesentlichen Einfluss auf den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes haben, sowie deren Parametrierung, vorzugeben. Der Partner hat eine von APG vorgegebene Parametrierung vorzunehmen und mit APG regelmäßig die Schutzeinstellungen abzustimmen sowie die Schutzeinrichtungen zu überprüfen.
- 4.5 Für neue Verbindungsleitungen sind jedenfalls Einrichtungen zur Lastflusssteuerung (z.B. Phasenschiebertransformatoren) vorzusehen, bei deren Dimensionierung die Mindestanforderungen der APG (bspw. den Lastfluss auf den Wert Null zu reduzieren) eingehalten werden müssen. Da die Einrichtungen zur Lastflusssteuerung wesentlichen Einfluss auf den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes haben, hat APG das Recht diese im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Für die ausreichende Dimensionierung, d.h. die Festlegung jener Dimensionierungsparameter, welche den Lastfluss-Steuerbereich bestimmen (z.B. Leerlauf- bzw. Vollastwinkel des Phasenschiebers) ist der Partner verantwortlich. Er beauftragt im Einvernehmen mit APG ein geeignetes Institut (z.B. Technische Universität) mit der Erstellung eines Fachgutachtens, wobei die bekannten bzw. prognostizierbaren energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Netzentwicklungsplan und ENTSO-E TYNPD) zu berücksichtigen sind. APG kann nur dann ein vom Partner vorgeschlagenes Institut ablehnen, wenn sachliche und begründete Zweifel an der Fachkompetenz des genannten Institutes bestehen. Die Kosten des Fachgutachtens werden vom Partner getragen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens stellen die Mindestdimensionierung für den Lastfluss-Steuerbereich dar. APG übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens. Der Partner ist berechtigt, auf eigene Kosten einen größeren als den von beauftragten Institut ermittelten Steuerbereich zu verlangen. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung(en) sind im Errichtungsvertrag festzulegen.
- 4.6 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.

l) Netzanschluss

- 4.7 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlageteilen hat.
- 4.8 Ist der Netzanschluss bzw. das Ausmaß der vereinbarten Anschlussleistung länger als 3 (drei) Jahre nicht bzw. nicht vollumfänglich genutzt worden, und sind keine schriftlich nachgewiesenen Verfahren, Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme bzw. vollumfängliche Nutzung im Gange und/oder liegen keine entsprechenden Entscheidungen der Regulierungsbehörde vor, dann ist APG berechtigt, den Netzanschluss bzw. die Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Sofern sich aus sonstigen Umständen (z.B. Notanspeisungen, besondere Schaltzustände, etc.) für APG ergibt, dass eine spätere (vollumfängliche) Nutzung sehr wahrscheinlich ist, hat eine solche Kündigung zu unterbleiben. APG beurteilt in diesem Zusammenhang das Erfordernis eines allfälligen Rückbaus der Anlagenteile. Der Rückbau der jeweiligen Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.

Die Beurteilung des nicht genutzten Ausmaßes der vereinbarten Anschlussleistung erfolgt jährlich auf Basis von Viertelstunden-Zählerwerten und wird je Richtung separat evaluiert. Dabei werden folgende Parameter berücksichtigt: Es werden nur Übergabestellen betrachtet, die zu weniger als 80 % der vereinbarten Anschlussleistung genutzt werden. Als genutztes Ausmaß gilt die maximale Nutzung der vorangegangenen 3 (drei) Jahre zuzüglich eines Entwicklungszuschlags von 10 %. Eine Kündigung im nicht genutzten Ausmaß erfolgt in ganzzahligen MW-Werten. Allfällige gesetzliche Mindestleistungswerte gemäß § 55 ElWOG werden berücksichtigt.

Eine Kündigung der Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß kann erstmals ab 01.07.2025 erfolgen und erneut frühestens 3 (drei) Jahre nach einer ausgesprochenen Kündigung. Eine Kündigung des Netzanschlusses bleibt davon unberührt.

- 4.9 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

l) Netzanschluss

5. Betriebserlaubnisverfahren und Konformitätsnachweis

- 5.1 Für den Anschluss von neuen oder wesentlich im Sinne der geltenden technischen Regeln geänderten bestehenden Anlagen an das Übertragungsnetz der APG sind die Vorgaben des Betriebserlaubnisverfahrens und des Konformitätsnachweises gemäß den von APG veröffentlichten Einzelheiten auf Basis der geltenden technischen Regeln einzuhalten.
- 5.2 Liegt aufgrund der gemäß Punkt I. 1.1 beantragten Änderung (Modernisierung und/oder der Erweiterung) der bestehenden Anlagen des Partners eine wesentliche Änderung im Sinne der geltenden technischen Regeln vor, stimmen APG und der Partner die konkrete Anwendung der geltenden technischen Regeln sowie des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises ab.
- 5.3 Technische Besonderheiten des Netzbetriebes können in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises erforderlich machen, welche durch APG festzulegen und nachvollziehbar und schlüssig zu begründen sind.
- 5.4 Im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens weist der Partner nach, dass er die Anforderungen der geltenden technischen Regeln und die im Netzzugangsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt.
- 5.5 APG behält es sich ausdrücklich vor, den Betrieb der Anlagen des Partners, denen bereits eine vorübergehende oder endgültige Betriebserlaubnis gewährt wurde, zu untersagen, wenn während des laufenden Betriebs eine schwerwiegende Unvereinbarkeit bzw. ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird. APG fordert in diesem Fall eine entsprechende Nachbesserung beim Partner an. APG behält sich das Recht vor, den Betrieb der Anlagen des Partners solange zu untersagen, bis der Partner die Unvereinbarkeit bzw. den Mangel ausgeräumt hat.
- 5.6 Der Partner verpflichtet sich auch nach der Erlangung der endgültigen Betriebserlaubnis, allenfalls zu adaptierende Informationen und Unterlagen unverzüglich zu aktualisieren und APG bekanntzugeben. Diesbezüglich sind die Formerfordernisse des Netzzugangsvertrags einzuhalten.

6. Laufender Betrieb und Instandhaltung

- 6.1 Der Partner hat die in seinem Eigentum stehende neue Verbindungsleitung sowie alle zugehörigen Anlagenteile (elektrische, bauliche und sonstige Anlagenteile) entsprechend den geltenden

l) Netzanschluss

technischen Regeln instand zu halten und gegebenenfalls zu betreiben.

- 6.2 APG hat das Recht, die neue Verbindungsleitung sowie die zugehörigen elektrischen Anlagenteile des Partners auf österreichischem Staatsgebiet im Sinne der Netzbetriebsführung zu steuern bzw. zu schalten. Die Steuerung bzw. Schaltung beinhaltet demgemäß sowohl Schaltauftragsberechtigung als auch Schaltungsdurchführung. Der Partner beauftragt APG entsprechend mit der Steuerung bzw. Schaltung dieser in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel auf österreichischem Staatsgebiet. Der Partner hat daher die entsprechenden steuer- bzw. leittechnischen Einrichtungen gemäß den technischen und organisatorischen Vorgaben der APG zu errichten.
- 6.3 Arbeiten an Primär- und Sekundärteilen der Anlagen dürfen nur nach erfolgter Freigabe durch APG durchgeführt werden. Die Abschaltkoordinierung, die Durchführung von Abschaltungen, die erforderliche „Freigabe zur Arbeit“ und der „Widerruf der Freigabe zur Arbeit“ erfolgen nach APG internen Richtlinien bzw. nach den einschlägigen Vorschriften.
- 6.4 Weitere Festlegungen im Hinblick auf die betriebliche Koordinierung sowie Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert im Operation Agreement zu vereinbaren.
- 6.5 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
- 6.6 Bei nachweislich unzulässigen Netzurückwirkungen (z.B. unzulässige Beeinträchtigungen der Spannungsqualität) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners.
- 6.7 Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die

II) Netznutzung

Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

- 6.8 Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II) Netznutzung

1. Laufende Netznutzung

- 1.1 Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere Errichtungsverträge und Operation Agreements), des Market Agreements und des Netzzugangsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2 Im Netzzugangsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze (Zusammenschaltung der Netze bzw. deren koordinierter Betrieb) geregelt. Der Netzzugangsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur (betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzzugangsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.
- 1.3 Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes legt APG im Netzzugangsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Einspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen fest. APG ist berechtigt, die physikalische Rückspeisung bzw. den physikalischen Bezug zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs im Bereich zwischen diesen Grenzwerten und dem Wert Null vorzugeben. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorgabewerte zu ergreifen. Dies umfasst gegebenenfalls auch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Betreibern der an seine neue Verbindungsleitung angeschlossenen Anlagen. Ist die Einhaltung der Vorgabewerte trotz dieser Maßnahmen bzw. trotz des vollen Einsatzes der Einrichtung zur Lastflusssteuerung nicht möglich, ist APG berechtigt, die neue Verbindungsleitung vom Netz zu

II) Netznutzung

trennen. Etwaige Kosten derartiger Einschränkungen/Bedingungen im Zusammenhang mit der Netznutzung gehen zu Lasten des Partners.

- 1.4 Im Netzzugangsvertrag sind darüber hinaus allfällige sonstige Einschränkungen und/oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Netznutzung detailliert festzulegen. Diese Einschränkungen und/oder Bedingungen sind vom Partner zu dulden. Nachteilige Folgen solcher Einschränkungen und/oder Bedingungen gehen zu Lasten des Partners.
- 1.5 Die für den Partner tatsächlich nutzbare Übertragungskapazität richtet sich nicht ausschließlich nach der technischen Dimensionierung der neuen Verbindungsleitung. Vielmehr legen APG und die ausländischen, betroffenen Übertragungsnetzbetreiber einen für die neue Verbindungsleitung kommerziell nutzbaren Kapazitätswert und eine Vorgehensweise bei eventuell notwendigen Einschränkungen dieser für den Partner kommerziell nutzbaren Netzkapazität gemäß national und international geltenden Standards und Verfahren zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit fest. Darüber hinaus sind Festlegungen der Behörde/n, insbesondere Regeln und/oder Mechanismen für das Kapazitätsmanagement bzw. die Kapazitätszuweisung, zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen für die Nutzung der Übertragungskapazität werden im Market Agreement festgelegt.
- 1.6 Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die neue Verbindungsleitung ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.7 Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.
- 1.8 Für die Planung der Schalthandlungen sowie erforderliche zeitnahe Bestätigungen oder gegebenenfalls Abänderungen der Planungsdaten gelten grundsätzlich die international zwischen den Übertragungsnetzbetreibern abgestimmten Vorlaufzeiten und Abstimmungsprozeduren für

II) Netznutzung

grenzüberschreitende Leitungen. Im Falle, dass der Partner eine geplante Abschaltung benötigt, hat er diese bei APG, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, schriftlich zu beantragen. APG informiert den Partner bis Ende November über die mit den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern entsprechend abgestimmte Abschaltplanung. Für die Abschaltung wird ein Schaltprogramm erstellt. Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A.IV.

2. Frequenz-/Spannungshaltung und Spannungsqualität

- 2.1 Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzzugangsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
- 2.2 Stellt der Partner höhere Anforderungen an die Frequenz- und Spannungsqualität, hat er selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Soweit erforderlich, werden weitere Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag vereinbart. APG hat aber in jedem Fall darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz der APG – keine unzulässigen Netzurückwirkungen von dem Partner auf andere Partner auftreten.
- 2.3 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Netzanschluss ohne unzulässige Netzurückwirkungen bzw. einen kompensierten Blindleistungshaushalt der neuen Verbindungsleitung gewährleisten. Kosten für derartige Maßnahmen sind vom Partner zu tragen.
- 2.4 Bei Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten hat APG das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen unentgeltlich zu verlangen.

3. Messung und Zählung

- 3.1 Zur Ermittlung der Verrechnungsdaten in Bezug auf die relevanten Tarifkomponenten auf der neuen Verbindungsleitung sind an der Anschlussstelle der neuen Verbindungsleitung entsprechende Mess- und Zähleinrichtungen vorzusehen. Die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Die Verwendung der Daten im Hinblick auf die Verrechnung wird im Netzzugangsvertrag festgelegt.
- 3.2 Zusätzlich zu den Mess- und Zähleinrichtungen gemäß Punkt II. 3.1 sind Mess- und Zähleinrichtungen zur Abgrenzung der Regelzone vorzusehen. APG stimmt mit dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber ab, in wessen Netzgebiet diese eingebaut werden. Im Falle, dass die Mess- und Zähleinrichtungen zur Abgrenzung der Regelzone sich im Netzgebiet der APG befinden, werden sie von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert.
- 3.3 Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zähleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
- 3.4 Die Mess- und Zähleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zähleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zähleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Hauptzähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Hauptzählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die

III) Datenmanagement

Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des Art. 12 Abs 5 DSGVO (VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).

- 3.5 Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zähleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zähleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er APG unverzüglich mitzuteilen.

- 3.6 APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der Mess- und Zähleinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zähleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

- 3.7 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zähleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zähleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zähleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III) Datenmanagement

1. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:

- Name und Anschrift des Partners;
- Standort- und Anlagenadressen;

IV) Entgelte

- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Lastprofilzähler;
- UID-Nummer.

1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

2.1 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen, den geltenden technischen Regeln sowie den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln festgesetzten, Art und Weise durchzuführen. APG und der Partner haben sich die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze sowie für die Abrechnung der entsprechenden Entgelte zur Verfügung zu stellen.

2.2 Die Details zum Datenaustausch sowie nähere Regelungen über das Betriebs- und Planungsdatenmanagement werden im Netzzugangsvertrag vereinbart.

IV) Entgelte

1. Der Partner ist verpflichtet, an APG die vertraglich vereinbarten sowie die allenfalls nach der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Entgelte zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge sowie sämtliche Steuern und Abgaben zu bezahlen. Klarstellend wird festgehalten, dass Netzverluste vom Partner getragen werden.
2. Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG

IV) Entgelte

(www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung.

Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.

3. Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Entgelte erfolgt nach einem mit dem Partner im Netzzugangsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Mess- und Zählraten vorliegen, werden die Mess- und Zählraten von APG möglichst unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Mess- und Zählraten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Mess- und Zählraten.
4. Dem Partner wird für die Betriebsführung des Teils der neuen Verbindungsleitung bzw. der Anschlussanlage, welcher sich auf österreichischem Staatsgebiet befindet, eine jährliche, vertraglich zu vereinbarenden Pauschale verrechnet. Der Partner hat zudem zur Abgeltung des von APG zur Ermöglichung des Netzanschlusses und der Netznutzung bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus ein angemessenes, von APG festzulegendes, Entgelt zu entrichten.
5. Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt IV. 2. gelten sinngemäß für Messentgelte.
6. Sämtliche bei APG anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Verbindungsleitung bzw. der Herstellung der Verbindung mit dem Netz der APG, insbesondere Kosten der Einrichtungen zur Lastflusssteuerung (z.B. Phasenschiebertransformatoren), werden im Rahmen des Netzzutrittsentgeltes an den Partner verrechnet.



ANHANG I

Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung

Verteilernetzbetreiber

Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Rechtsform: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Angaben zum Gesellschaftszweck: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechpartner

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefaxnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netznutzung

Grundsätzliche Angaben

Ort/Adresse des neuen bzw. abzuändernden Netzanschlusses:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschreibung des neuen bzw. abzuändernden Netzanschlusses:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zeitplan



Status der Genehmigung bzw. der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Start der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Voraussichtlicher) Abschluss der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtlicher Baubeginn / Baubeginnanzeige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz von APG

Falls Neuanlage

Beabsichtigtes Anschlusskonzept (Ort, Spannungsebene, etc.):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beantragte Anschlussleistung an der Übergabestelle (Pmax):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Ergänzende Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Falls Bestandsanlage

Bestehende Übergabestelle (Ort, Spannungsebene):

Anschlusspunkt

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zusätzliche / verminderte Anschlussleistung an der Übergabestelle (ΔP_{\max}):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergänzende Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Technische Angaben

Anzahl und Nennleistung der Umspanner:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spannung Unterspannungsseite:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

u_k zwischen den einzelnen Wicklungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Maximaler Strom an der (geplanten) Übergabestelle bei Nennspannung:

Gegebenenfalls getrennt für Einspeisung und Bezug

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtliche Betriebsweise:

voraussichtliches Profil an der Übergabestelle inkl. Ausblick für die nächsten 10 Jahre

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtlicher Beitrag zum Kurzschlussstrom (3pol. und ggf. 1pol.) an der Übergabestelle:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Folgende Unterlagen sind beizuschließen

Technische Pläne, z. B. Lage- bzw. Anordnungsschema der geplanten Anlage (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führung der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz) oder des geplanten Transformators

Einlinienschalbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie z.B. Transformatoren, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Vorläufige Studien wie z.B. Stabilitätsstudien, Power Quality, ...

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management Austrian Power Grid AG

Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, Österreich

E-Mail: netzanschluss@apg.at



Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung

Erzeuger

Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Rechtsform: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Angaben zum Gesellschaftszweck: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechpartner

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefaxnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netznutzung

Grundsätzliche Angaben

Ort/Adresse der neuen oder abzuändernden Erzeugungsanlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Allgemeine Beschreibung der Erzeugungsanlage bzw. des Vorhabens:

zB Ertüchtigung, Modernisierung, etc.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zeitplan



Status der Genehmigung bzw. der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Start der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Voraussichtlicher) Abschluss der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtlicher Baubeginn / Baubeginnanzeige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz von APG

Falls Neuanlage

Beabsichtigtes Anschlusskonzept (Ort, Spannungsebene, etc.):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beantragte Anschlussleistung an der Übergabestelle (P_{\max}):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergänzende Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Falls Bestandsanlage

Bestehende Übergabestelle (Ort, Spannungsebene):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zusätzliche / verminderte Anschlussleistung an der Übergabestelle (ΔP_{\max}):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergänzende Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Technische Angaben der Neuanlage / der abzuändernden Anlage

Technologie der Erzeugungsanlage:

z.B. Laufwasser, Speicher, Pumpspeicher, Wind, PV, GuD, etc ...

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlusstyp der Erzeugungsanlage:

synchron / nichtsynchon

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennleistung der Erzeugungsanlage:

Gegebenenfalls getrennt für Einspeisung und Bezug

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Maximaler Strom an der (geplanten) Übergabestelle bei Nennspannung:

Gegebenenfalls getrennt für Einspeisung und Bezug

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Voraussichtliche Betriebsweise

typisches Einspeiseprofil, Volllaststunden inkl. Ausblick für die nächsten 10 Jahre

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Generator

Anzahl der Generatoren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Generatortyp(en):

z.B. Synchron-, Asynchron-, Vollpol-, Schenkelpolmaschine, etc.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennleistung(en):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nenn-cos(ϕ):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennspannung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kurzschlussdaten:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtlicher Kurzschlussstrom (3pol. und ggf. 1pol.) an der Übergabestelle

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Für Pumpanlagen:

Pumpen

Anzahl der Pumpen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Antriebstyp(en):

z.B. Synchron-, Asynchron-, Vollpol-, Schenkelpolmaschine, etc.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennleistung(en):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nenn-cos(ϕ):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennspannung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kurzschlussdaten:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtlicher Kurzschlussstrom (3pol. und ggf. 1pol.) an der Übergabestelle

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Umrichter

Anzahl der Umrichter:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Umrichtertyp(en):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Umrichter-Nennleistung(en):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nenn-cos(ϕ):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennspannung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kurzschlussdaten:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtlicher Kurzschlussstrom (3pol. und ggf. 1pol.) an der Übergabestelle

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Blockumspanner

Anzahl der Blockumspanner:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennleistung(en):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spannung Oberspannungsseite:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Spannung(en) Unterspannungsseite(n):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

u_k zwischen den einzelnen Wicklungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Für Pumpspeicher

Nutzung von bestehenden oder Errichtung von neuen Speicherbecken

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Speichergröße Oberbecken in GWh und m^3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Speichergröße Unterbecken in GWh und m^3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Natürlicher Zufluss Oberbecken in m^3/a

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Fallhöhe zwischen Ober- und Unterbecken

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gesamtwirkungsgrad Speichern + Entnahme (Umwälzwirkungsgrad)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Hydraulischer Kurzschluss möglich: ja/nein

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Für sonstige Speicher

Verwendete Technologie

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Speichergröße in MWh bzw. m³

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Max. Leistung Speichern/Entnahme

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gesamtwirkungsgrad Speichern + Entnahme

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kurzschlussdaten:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Folgende Unterlagen sind beizuschließen

Technische Pläne, z. B. Lage- bzw. Anordnungsschema der geplanten Anlage (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führung der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz) oder des geplanten Transformators

Einliniensaltbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie z.B. Transformatoren, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Vorläufige Studien wie z.B. Stabilitätsstudien, Power Quality, ...

Der Anschlusswerber bestätigt, dass er ein etwaiges Anschlussrecht des relevanten VNB im Sinne des § 44 EIWOG sowie den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen geprüft hat und der relevante VNB gegebenenfalls auf sein Anschlussrecht im erforderlichen Umfang gegenüber dem Anschlusswerber verzichtet hat. Ein etwaiger Verzicht des VNB gegenüber dem Anschlusswerber ist APG schriftlich nachzuweisen. APG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein allfälliges



Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes hiervon unabhängig durch den Anschlusswerber zu beurteilen ist und die relevanten gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind.

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management Austrian Power Grid AG

Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, Österreich

E-Mail: netzanschluss@apg.at



Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung

Verbraucher

Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

- Name:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Rechtsform:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Anschrift:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Angaben zum Gesellschaftszweck:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechpartner

- Name:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Anschrift:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Telefonnummer:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Telefaxnummer:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- E-Mail:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netznutzung

Grundsätzliche Angaben

Ort/Adresse des geplanten neuen oder abzuändernden Verbraucheranlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschreibung des neuen bzw. abzuändernden Netzanschlusses:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Zeitplan

Status der Genehmigung bzw. der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Start der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Voraussichtlicher) Abschluss der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplanter Baubeginn / Baubeginnanzeige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz von APG

Falls Neuanlage

Beabsichtigtes Anschlusskonzept (Ort, Spannungsebene, etc.):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beantragte Anschlussleistung an der Übergabestelle (P_{\max}):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Ergänzende Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Falls Bestandsanlage

Bestehender Übergabestelle (Ort, Spannungsebene):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zusätzliche / verminderte Anschlussleistung an der Übergabestelle (ΔP_{max}):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergänzende Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Technische Angaben der Neuanlage / der abzuändernden Anlage

Allgemeine Beschreibung der anzuschließenden Verbraucheranlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlusstyp der Verbraucheranlage:

synchron / nichtsynchon

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennleistung der Verbraucheranlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Maximal auftretende Gradienten (steigend/fallend in $\Delta MW/min$)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Maximaler Strom an der (geplanten) Übergabestelle bei Nennspannung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtliche Betriebsweise:

typisches Verbrauchsprofil (preisabhängig, bedarfsabhängig, Bandlast, zyklisch wiederkehrendes Profil, ...) , Energieverbrauch in MWh/a, Volllaststunden inkl. Ausblick für die nächsten 10 Jahre

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtlicher Beitrag zum Kurzschlussstrom (3pol. und ggf. 1pol.) an der Übergabestelle:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Falls Power2Gas-Anlage:

Gesamtwirkungsgrad der Anlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art des erzeugten Gases

Beispiele: Methan, Wasserstoff, ...

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nutzung des Gases

Beispiele: direkte Einspeisung ins Gasnetz, Speicherung, direkte Weiterverwendung, ...

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstige Eigenerzeugungsanlagen:

Art der Anlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Nennleistung der Eigenerzeugungsanlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Folgende Unterlagen sind beizuschließen

Technische Pläne, z. B. Lage- bzw. Anordnungsschema der geplanten Anlage (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führung der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz) oder des geplanten Transformators

Einliniensaltbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie z.B. Transformatoren, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Vorläufige Studien wie z.B. Stabilitätsstudien, Power Quality, ...

Der Anschlusswerber bestätigt, dass er ein etwaiges Anschlussrecht des relevanten VNB im Sinne des § 44 EIWOG sowie den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen geprüft hat und der relevante VNB gegebenenfalls auf sein Anschlussrecht im erforderlichen Umfang gegenüber dem Anschlusswerber verzichtet hat. Ein etwaiger Verzicht des VNB gegenüber dem Anschlusswerber ist APG schriftlich nachzuweisen. APG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein allfälliges Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes hiervon unabhängig durch den Anschlusswerber zu beurteilen ist und die relevanten gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind.

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management Austrian Power Grid AG

Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, Österreich

E-Mail: netzanschluss@apg.at



Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung

Für eine neue Verbindungsleitung gemäß Art 63 Verordnung (EU) 2019/943

Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

- Name:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Rechtsform: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Angaben zum Gesellschaftszweck: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechpartner

- Name:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben
Telefaxnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netznutzung

Grundsätzliche Angaben

Ort/Adresse des neuen oder abzuändernden Netzanschlusses:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Übergabestelle(n) im ausländischen Übertragungsnetz bzw. bei anderen Netzbetreibern:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Leitungsführung (Trassenverlauf):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Leitungslängen in Österreich und gesamt:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Mastbilder in Österreich und außerhalb von Österreich:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Seilbelegung in Österreich und außerhalb von Österreich:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zeitplan

Status der Genehmigung bzw. der Genehmigungsverfahren (in allen betroffenen Ländern):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Start der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Voraussichtlicher) Abschluss der Genehmigungsverfahren:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplanter Baubeginn / Baubeginnanzeige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Inbetriebnahme:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Angabe aus der rechtsgültigen Entscheidung der betroffenen Behörden über die Gewährung der Ausnahme von Art 19 (2) und 19 (3) VO (EU)

2019/943 und Art 6, 43, 59 (7) und 60 (1) RL (EU) 2019/944.

Höhe des Kapazitätsanteils der Leitung, für den die Ausnahme gewährt wurde:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geltungsdauer der Ausnahme:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz von APG

Falls Neuanlage

Beabsichtigtes Anschlusskonzept (Ort, Spannungsebene, etc.) an das Übertragungsnetz der APG:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beantragte Anschlussleistung an der Übergabestelle (P_{max}):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergänzende Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Falls Bestandsanlage

Bestehender Übergabestelle (Ort, Spannungsebene):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Zusätzliche / verminderte Anschlussleistung an der Übergabestelle (ΔP_{\max}):

Gegebenenfalls getrennt für Bezug und Einspeisung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergänzende Erläuterungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Technische Angaben der Neuanlage / der abzuändernden Anlage

Leitung

Nennspannung der Verbindungsleitung [kV]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gleich-/Drehstrom: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Freileitung/(Teil-) Verkabelung [km]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anzahl der Leitungssysteme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Thermischer Grenzstrom je System: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Leitungsparameter (gesamte Leitungsverbindung, pro System):

R_1 [Ω]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

X_1 [Ω]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

C_1 [nF]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

R_0 [Ω]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

X_0 [Ω]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

C_0 [nF]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ggf. R_{0g} [Ω]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ggf. X_{0g} [Ω]: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art der Blindleistungskompensation (sofern vorhanden):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtliche Kurzschlussstromverhältnisse (3pol. und ggf. 1pol.) an der Übergabestelle des Partner-Netzbetreibers:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Lastflusssteuerung

Art der Lastflusssteuerung (z.B. Phasenschiebertransformator, Leistungselektronik):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Errichtungsort des lastflusssteuernden Elements:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nennleistung, Leerlaufwinkel, Stufenanzahl:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Stufenanzahl:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Leerlaufwinkel:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Folgende Unterlagen sind beizuschließen

Rechtsgültige Entscheidung der betroffenen Behörden über die Gewährung der Ausnahme von Art 19 (2) und 19 (3) VO (EU) 2019/943 und Art 6, 43, 59 (7) und 60 (1) der RL (EU) 2019/944. (beinhaltend: Anteil an der Netzkapazität, für den die Ausnahme gewährt wurde und Geltungsdauer der Ausnahme)

Trassenplan der geplanten Anschlussleitung von der neuen Schaltanlage an das Netz der APG



Sofern bereits verfügbar:

Seil- und/oder Kabelparameter (Datenblätter)

Verwendetes Mastbild

Lage- bzw. Anordnungsschema der geplanten Anlage (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führungen der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz)

Einlinienschalbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie Phasenschiebertransformatoren, evtl. zusätzlicher Transformator, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Vorläufige Studien wie z.B. Stabilitätsstudien, Power Quality, ...

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management Austrian Power Grid AG

Wagramerstraße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, Österreich

E-Mail: netzanschluss@apg.at

ANHANG II:

Kriterien für die Bewertung der Netzverträglichkeit

Die bei APG eingelangten Anträge auf Netzanschluss bzw. auf Netznutzung (Netzkooperation) werden anhand der nachfolgend angeführten Kriterien, welche auf den gesetzlichen Verpflichtungen der APG beruhen, im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung beurteilt.

- **Bedeutung des Anschlusses für die Versorgungssicherheit von Endverbrauchern**

Im Fall von konkurrierenden Anträgen wird jenen, die für die Versorgung von Endverbrauchern erforderlich sind, Vorrang eingeräumt.

- **Wirkung auf bestehende und prognostizierte Netzbelastungen**

Die vom Partner in das Netz der APG eingespeiste bzw. aus dem Netz der APG entnommene Leistung/Energie beeinflusst sowohl den regionalen als auch den überregionalen Lastfluss im Netz. Dieser Einfluss wird unter Berücksichtigung der Netzsicherheitskriterien anhand von Basisszenarien untersucht. Sollten die Ergebnisse zeigen, dass Netzsicherheitskriterien verletzt werden, so ist mit Einschränkungen der/des Netznutzung/Netzanschlusses (Netzkooperation) zu rechnen.

In der Beurteilung von Anträgen von Verbrauchern, die nicht-unterbrechbare Endverbraucher sind und Netznutzungsentgelte gemäß § 5 Abs. 1 Z 1-7 SNE-V 2018 entrichten, werden keine solchen Einschränkungen zur Minderung von Engpässen im überregionalen Übertragungsnetz angeführt. Generell ist die Verfügbarkeit von ausreichenden Übertragungskapazitäten eine Bedingung für die Netznutzung bzw. gegebenenfalls den Netzanschluss.

- **Art der Anschlussanlage**

Die Art der Anschlussanlage des Partners kann Auswirkungen auf die Nichtverfügbarkeit von Übertragungsleitungen der APG, auf die Verteilung der ins Netz der APG eingespeisten bzw. entnommenen Leistung/Energie und damit auch auf die Versorgungssicherheit haben. Grundsätzlich werden folgende Anschlussvarianten unterschieden:

Anschluss erfolgt:

- an einen bestehenden Netzknoten
- mittels 2-systemiger Leitungseinschleifung
- mittels 1-systemiger Leitungseinschleifung
- mittels Doppelstichanbindung
- mittels Stichanbindung

Bei der Bewertung dieses Punktes werden folgende Kriterien beurteilt:

- Auswirkungen auf den Lastfluss im Bereich des Anschlusspunktes und dessen Steuerbarkeit
- Auswirkungen auf die Nichtverfügbarkeit im Netz der APG (z.B. Instandhaltung, Abschaltungen, etc.)
- Auswirkungen im Fehlerfall auf das Netz der APG

- **Auswirkungen im Kurzschlussfall**

Der Anschluss von Partnern hat in der Regel im Kurzschlussfall Auswirkungen auf die auftretenden Kurzschlussströme und ist daher im Zuge der Netzverträglichkeitsuntersuchung zu prüfen. Grundsätzlich werden die Auswirkungen sowohl auf den 3-poligen Kurzschluss (Kurzschlussfestigkeit der Anlagen) als auch auf den 1-poligen Kurzschluss (Schutzfunktion, Beeinflussungen) untersucht und bewertet.

Hinweis: Betreffend den 1-poligen Kurzschluss wird von APG bei Anschlüssen an das 220 kV und das 380 kV Netz eine Auslegung der Transformatoren der Partner mit schaltbarer Sternpunktterdung vorgeschrieben.

- **Blindleistungshaushalt, Auswirkung auf die Spannungshaltung**

Die Spannung im Übertragungsnetz variiert in Abhängigkeit der Netztopologie, der Erzeugung, des Verbrauchs und der Auslastung von Leitungen und Transformatoren. Grundsätzlich ist es erforderlich, den Blindleistungshaushalt lokal auszugleichen, da die Übertragung von Blindleistung über größere Distanzen zu vermeiden ist. Im Rahmen der Bewertung der Netzverträglichkeit werden

die Auswirkungen der geplanten Anlage des Partners auf den Blindleistungs- und Spannungshaushalt untersucht und beurteilt.

- **Beeinträchtigung der Betriebsführung bzw. Zuverlässigkeit des Übertragungs-netzes**

Um seitens der Netzbetriebsführung auf mögliche Stör- und Sonderbetriebsfälle flexibel reagieren zu können ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden, wird eine uneingeschränkte Betriebsführung im Normalbetrieb angestrebt. Einschränkungen in der Betriebsführung stellt z.B. die Notwendigkeit zum getrennten Sammelschienenbetrieb in Umspannwerken bzw. Schaltwerken dar.

- **Schaltheheit bzw. Regelbarkeit durch APG**

Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass Schaltelemente (Leistungsschalter, Stufensteller, etc.), die direkten Einfluss auf das Netz der APG haben, unter der Schaltheheit von APG stehen.

- **Beitrag zur Netzsicherheit im gestörten Netzbetrieb**

Der Einfluss des Anschlusses im gestörten Netzbetrieb wird im Zuge der Netzverträglichkeitsprüfung analysiert (z.B. hinsichtlich Abfangen in den Eigenbedarf, Inselbetriebsfähigkeit, Dynamik, etc.).

- **Integration erneuerbarer Energie und KWK-Anlagen**

Anwendung der Regelungen im Sinne von Art 12 und 13 der VO (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

- **Auswirkungen auf die Spannungsqualität**

Die Art der Anschlussanlage des Partners kann Auswirkungen auf die Spannungsqualität im Übertragungsnetz und auf andere angeschlossene Netzbenutzer haben. Im Rahmen der Bewertung der Netzverträglichkeit werden die Auswirkungen der geplanten Anlage des Partners auf die Spannungsqualität untersucht und entsprechend beurteilt.



Für die Auslegung dieser Kriterien werden im Zusammenhang mit der genannten Netzverträglichkeitsprüfung die gesetzlichen Ziele des § 1 WEIWG 2005 und des § 4 EIWOG 2010 herangezogen. Insbesondere folgende Ziele werden berücksichtigt:

- 1) die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger und qualitativ hochwertiger Elektrizität
- 2) der sichere, zuverlässige, leistungsfähige und auf den Umweltschutz bedachte Betrieb, Wartung und Erhalt des Übertragungsnetzes
- 3) die langfristige Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität
- 4) der bedarfsgerechte und mit anderen Netzbetreibern koordinierte Ausbau des Netzes
- 5) die diskriminierungsfreie Behandlung von Netzbenutzern oder Gruppen von Netzbenutzern
- 6) die Ermittlung von Engpässen und das Setzen von Maßnahmen, um solche zu vermeiden bzw. zu beseitigen sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit
- 7) die Sicherstellung der zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen
- 8) die Interoperabilität des Verbundsystems